

Willkühr der Stadt Görlitz.

L. III. 6.

Arch 1947 K n° 10



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski



I.

Wir Maximilian der Aider von Got-
tes Gnaden, Erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten, un-
ser des Reichs in Germanien, zu Hungarns, Böhems, Dal-
mations, Croaticis und Slavonias, König. Erzhochzog zu
Österreich, hohzog zu Burgund, Marggraf zu Marcoman-
ien, hohzog zu Lütganburc in Loain, Wirtanbarch und Tyrol.
Fürst zu Tyrol, Marggraf zu Carinth, grafenst-
erck zu Hainburg zu Tyrol, zu Friaud zu Steyer
und zu Böhch. Landgraf in Elßab, Marggraf des R-
ömischen Reichs, ob der Enn und zu Burgund, Loain auf
der rindischen March zu Forthar und Valin, Br-
tanien, ostendich das für auß kommen sind, die gesamm-
tliche unsre getrawen N. N. Burgermeister und Rathma-
n unsrer Stadt Böhlich, und haben auß ir altfargebra-
cht und noch von rindland Keyser Sigismundus, sohl-
licher gadeilich Confirmirte Stadt rillkriß, garson-
licher Doctur und polierij ordnung, welche irer
für vor auß irer Intertänigste litta, durch rindland
die jüngste Röm. Keyser. Mayst unser gelibtes fars und
Nathan sohlöblichster gadeilich, allarguädigst Wer-
nunt und bestättiget worden, welche sie aber itzo zu
unser außscheidung geminer Stadt und rufführung



298

gütlicher Policey und Burgart: gesondt in etlichen
Articuln auf dieser gründigsten ratification Landesort
in allen Untertänigkeit zur gebracht, so noch nicht
zur recht formen Landes.

S
H
f
D
f
g
D
D
E
D
W
w
a
m
f
f
n
K
H
Z
i
H
H

Vom Bürgerrecht

Es soll ein iederman, der sich hier in der Stadt Görlitz
und in der Vorstadt will gungeln, und fandal treiben, oder sein
seligen anlassel das Bürgerrecht in Monatfrist, bei Verlust
der ardauffen güter für dem Rathe gungeln: und wer es
so Bürgerrecht gungeln will, der sol dem Rathe fortsein auffle-
gen, ist er ein Bürger oder fandalman, zehen Schock, ist er
ein handwergers man drei oder vier Schock, ob man
den das der Rath außserordentlich beschaffen ein andere an-
kummt: so sollen auch alle die so auf hant liegende gung-
de besitzes in Bürgerrecht in Monatfrist gungeln bei
Verlust derselben.

Von Abtrinnigen Bürgern

Man ein Wittling oder allein zur Görlitz besitzesalben ohne
wissen und willen des Rathes von seinem wunsch, von der Stadt
andrinnet, und sich also anderwo aufhält, und sich sonder
wieder her zu gehen Görlitz setzen wolle, und einigmalig
fandal treiben, soll ihm solches von dem Bürgermeister und
Rath auf allerley fandal und fandalwerk nicht herstattet
noch hergungel werden, er habe das solches zu wolle vom
Rathe erlangt, und soll gantz zum Rathe stehen, ob er ihm
hergungeln und zusagen würde, das er sich fortan hier
zusetzen oder nicht, und seinen fandal zuschreiben, das sol
in der weise geschehen, das er sein Bürgerrecht hergungeln
und aufte wolle gungeln sol, mit volzung seiner richte
und nach obengesetzter ordnung, und was ihm über das

1.
Anno 1641
Die 20 De.
cemb.
GTC.

einige vom Rathe außerselbst wirdt, Und ob sich der selbe
anderwärts eine lange Zeit aufhalten sollte, so soll er seinen
sündel Und abfinden, dan er daselbst gefaltt anweisung
Und künde kriegen, so ferne die notz sein würde, das sol
Zur des Rathes erkändtumb stagen. Dis sol also gegen alle
Mittlungens, so schuldhalber abtrümmig worden, Und
drücklich gefaltt worden. — Undt aber ein Wittb
gen vor dem Rathe oder vor die gerichtz zur kommen, kaffi
des, oder sonst gegen dem Rathe was gefundelt fette, Und
daraufelber schuldig würde, dan selber seinen vtrich, die
er hinter ihm last Und künden, sol die nachung, ob sich im
sündel oder dier schandens oder funderung verboten sein
Und gelaget sein, so lange er sich zuwidernumb vor dem
Rath ungeladit gestallt, Und sich außsüßra, worumb er
schuldig worden ist, Klaidt er aber Jaso Und tag außsüßra
Und sich gebührligen weise vom Rathe nicht außbrach, so solt
er sein bürgent. dardurch verurtheilt, Und sol ihns keine
Lindschast seiner gebürtz oder Verfalltumb mit getheil werden
das: ein Rath erkannete das auß Verfüßes, Also sol mir andern.

Vom Bescop.

Ein inglischer ambrosius der Stadt Bönlich, Und darfür besetzt
der schußgawoz solt kommen vor die ferre, zum gefloß Verord
net Und daselbst aufsegen als sein Erbe Und Güttren, Und was
Zur vrb.

2.

Zu vnder gahörig, die er alhie in Thaid Markt soll, sie sey
an liyandus oder stasandus gründet, und auß der Thaid
willkür innewelb wiar inoffen translyfian kostlosam
dijstrackta nicht Rath, und jammung nicht in dan Land
fierung. Wer aber erob und Bitten nicht hat, der sol sich
dij sein, seine worbände beaufacht und fassande sach zu
Marksteden und zu verstarren, nach billigen erkünd
müß das Rath.

Von der Stadt Ächten und leuten Denen die Stadt Verbotten.

Es soll niemand der Stadt Ächten, noch die leute daraus die
Stadt verfähret ist, weder in der Stadt noch auß dem Lande
kaufen noch verkaufen, die auß gesetzten Büchern noch friedens
Markt. Item ob jemandt einwas Mordt beginget in der
Stadt, oder auß dem Lande, und darumb geächtet würde
der soll nach der beyauwens hat, der Stadt Jahr und tag
andere, er müßte ob dem Thud nachhien Hofmann
willen vom Rath erlaupen: Zuß ob sich beyob, ob ja
mündt mit der pflichten auß verstat und verfolget müß
er, ob er sich eroll von dem Bann auß der Stadt gemen
stet und jammung darselb pfuldigen abgeragen hat, den
noch soll er der Stadt Jahr und tag andere.

Von der Bürger Versaltnis vor der Oberkeit

Es soll bestandensait für dem Bann Bürgermeister

Amf niman Rathe vnd für gewilt gefaltas vnderas, vnd
die vordrucker sollen nach ordnung des Rathe nicht zu
gekräftet bleibens. kein Beförer sol auß der bank gefas
für danas die für laidigens gebas, amf sol niemand in
die bank sitzen ofen vnder vnd Beförers.

Von des Rathe Dienern.

Es soll ein jeder der Rathe Dienere sonderlich in den Beruht
te vnd des Rathe gefaltas vnder vnd laffen, vnder
sich niemand vnterlassen vnder sie oder sonst vnder
nicht für setzen, das soll ifne gehen für laub vnd fass vnd
nach vnder vnd des Rathe für die v: gut gekräftet werden.

Von gezänck vnd fräuel, von friede in
eines ieglichen Wirtshause, von wese
sere gewesen, nach gängen v: geschrey.

Es soll ein jeder man in nimb vnder für friedlich leben
vnd ob dar vnder ein vnder nimb fräuel setzen, vnder
gewilt oder vnder vnder vnder vnder, der sol mit da
man, die ifne dar für fassen, vnder dan vnd gegen dan
fräuel ofen vnder vnder. Item niemand sol
gezänck machen, oder vnder, bey der vnder gefaltas
für vnder vnder vnder ein Meister für auf vnder vnder
vnder der sol dan Rathe vnder Beförers gefaltas vnder
Darbey soll

Darbei soll auf Harbottens sein, alle Mordliche Laus und
Künste insonder aufzutragen, nach dem Vorwissen Privilegien
auf Harbottens ein Rath einem iedem manne es nach gefan
den lust, und mit gefranz aber die Zeit bey der Stadt ge
setzt luste, was darinnen begriffen wird, der da lach,
das ist, dan soll man vor dem Rath zu kommen Harbottens
oder aber nicht lachet ist, auf nicht künsten haben mag
dan soll man in dem stock gefranz.

Von Weibern zu machen und abzu brechen, item von anzuecken

Es soll niemand in der Stadt noch darfür auf der Stadt
freylich lachen, noch zorn oder wider setzen, ohne des
Rathes wissen oder bewilligung, und was das also gefan
set soll es in einem Monat abtun bei straf 6 pfilling gros.
Zu soll niemand fünfen Dinarer oder zorn die er
wider lachen, molts ohne Vorwissen und willen des Rathes
absetzen bei straf sechs gros. Item niemand
wider in der Stadt, noch darfür soll aufsetzen lachen, die
an die gesetz gefan bei 6 pfilling gros. ohne Vorwissen des Rathes
desgleichen soll auf niemand fünfen in oder außer der
Stadt badstuber lachen, ohne des Rathes zu lassen, Es wil auf
ein Rath das die Dinarer so vor altes zu gansiner Stadt notdürft
und besten erbauret sind worden busständig. W. wistlich gefelch. 1544. soll.

Von feiertagen.

Am Montag und an den Tagen, die man noch zur Zeit feiert
und Zinsen prädigt, sol niemand Kauffmanyschaft treiben, und son
derlich sol kein gebändigt wolle solt, oder der gläubigen von
den Kaufmännern prädigt sein geführt, abgeladen, gezogen,
noch verkauft werden. Aber nachgefallenen Mittags for
dirt ob es die noch erfordert sol es geschehen mit gült oder
erlaubnis des Rathe und Bürgermeisters. Begibtsich aber
das ein solches feiertag auf einen Donnerstag gefest an wal
den man alhier erwisen magt zu saltz nlayot, so sol daz ein
man Kauffen und Verkaufen, ob sey/daß die Köthliche
Ämtern in der ffaren kirchen gantz auß sein und an demsel
ben tage sol nicht mehr als ein prädigt gehalten werden.
Dannit aber ein indem man eine wissenschaft habe und
die feiertage sollen diese nachfolgende feiertage gefeyert
werden, darau sein ein indem seinen arbeit sein zuulfal
ten, alle Montage dinstag und den freitag samst den nach
folgenden zwain tagen, Es ist S. Marthianus und Johannes
tag, der Kunsttag, der S. Dreikönig tag Pauli Apost
lischer Erbes, frauns Eglmaß, S. Matthias tag, der
Erbes frauns Verkündigung, der Ostrtag und die ersten
Zwain tage Junius, Philippi Jacobi der Apostel der tag der
Simulachri Christi der ffingtag und die andern Zwain
tag den.

5.
Tage Januar, der he. Brunnstagnungstag d. Johannis der
Taufers, Petri und Pauli Aposteln, der Tag der heil.
m. Maria, d. Jacobi der Apostels, der Simultage
Mariae d. Bartholomaei Tag des heil. Erbschickens
Matthaei der Apostel d. Michaelis und aller heil. Engel Tag
Simon und Judas der Apostel, Allerseeligen Tag d. an
diesem Tag des heil. Erbschickens d. Thomas Tag des heil. Erbschickens.

Von Gotteslästerung sendend v. Desmeher

Ein solch heil. Verbot muss alle fromme Mensch, nach
sich selbst Gott ablästerung und schandlichen, da
mit Gott an seinen Böttern oft in seinen heil. Erbschickens
heiligen, frommen, die Obrigkeit der heil. Erbschickens und weltl.
Lich Kaiser Könige Fürsten und Herren, die heil. Erbschickens
Bürgerinnen Frauen und Jungfrauen, geliebt zu
pfanden und unbeliebt worden, d. sich in irden
man derselben zu schanden zu werden zu seinen auß sei-
tenstiel zu pflegen gütlich und gut, und man soll
daran das ein heil. Erbschickens frommen Geist seinen heil.
von uns die heil. Erbschickens und unbeliebt sein, das heil.
den heil. Erbschickens, d. d. d. ein heil. Erbschickens mit er-
ten zu schanden und mit werden, friedlich leben soll, ein
man mit unbeliebt, erbschickens, geliebt und geliebt:
und ob ein heil. Erbschickens unbeliebt, d. im heil. Erbschickens

in der Stadt in die Gassen, Wunden, oder auf dem Land
da ein anderer thut, oder einen oder pfaffen würde, gewisser
Stadt und allen anwesenden zu schimpfen und zu schaden dem wilden
Rath nach gelegentlich und schmerz des Verbruchs zu Leib und gutt
straffen, oder in auff wenigste von der Stadt jaget und treiben
lassen, Nuten der Frucht und so lange es zum Besten ist, soll sich
wäniglich zu Beförderung und sich beförderer nicht auf dem
Weg und Leibens also schimpfen und finden lassen.

Von Töplern und Spielern.

Töpler und Spieler sollen nicht gelindes werden, auch allenthalben
Wahl zu geben und Verlust sollen verboten sein bei dem Rath
sonst straffe

Von Müßiggängern.

Dab der Müßiggang in einer jeden Stadt schädlich bezeuget
die tägliche Beförderung, den daraus alle Lasten zuweilen
wider Gott gemeinen Nutz und den Nachbarn austrübet, und
den einen Menschen nicht schädlich widerfahren, den dab
er seine einige Tage als den besten Platz, in Müßiggang zu
bringen, und es einige von alten und fremden erachtet. Wüh
lich den Fremden und den Nachbarn, es er lachlich zu dem Bettel
stab und fürchte armuth, oder sonst in anderen Lasten und Tü
den ihnen und seinen Freunden zu unrichtigen Pfanden gemacht
wird, davor selbst wil ein Rath mit Vorwissen Eltesten und ges
was ernstlich verboten geben, dab sich befördert ein jeder, das sich
also verfahren.

allein wasen und auffhalten wil, sonderlich auß Pflanz
 Bürgen für und einwohner der Müßiggänger außzu
 und davon absetzen sollen ein fundierung treiben, oder sich in
 andere wüßige und schliche fundierung einlassen, oder
 sich auß verhalten die Stadt und nach beschaffen erhaltung
 in nächsten Monat frist auß der Stadt beygeben, den ein
 Rath ein fünfender ein fünf oder dem einländig oder
 fremde müßiggänger muß zu gedulden gänzlich auf
 pfloßen. Da aber jemand wieder diese des Rath Ordnung
 zu handeln unterstehen würde, den wil ein Rath verma-
 fen straffen, das andere danach ein absetzen haben sollten.

Von der Stadt gemeinen Weibern, Vom Weinsack.

Nach dem der Rath in ansehung Kommen das die einwohner
 und Bürgerhaft auß andere der Stadt zugethan sich
 unterstehen auß die Weinsackten, und sonst zu ihren
 freylichen Nahrung und notdurft freylich sein einzulagen
 welche gemeiner Stadt sollen Vorrecht des Rath privile-
 gions zu seinhalten und abtun gemeiner Nutzen ge-
 hen wil. Also wil der Rath, id fünfender kein Bürger noch
 einwohner einigentlich ein in sein hauß oder halben ein-
 gen soll. Wird aber jemand darüber begrißten, den
 wil der Rath ein ein auß dem halben wein lassen und
 über das sechs straffen. Dergleichen Vorrecht auß ein

Ratß allerley frembde bier einzuhalten, wunde ob aber
auschließens befehls vom Ratß verstatet und zu gelassen
dam sol ob umbt gelt auß dem Markt hallen gefolget wer
den und sonst männiglich ofne Antrosifant Verboten sein.
Wunde aber E. E. Ratß jemanden auß erschließens befehls
gestattet auß seine bitt und zu seiner ofnen streck von
bier oder wain einzuhalten, so sol sich derselbe des Regel
des und gebüße halbes mit dem vorordneten Pallasen
Vertrag als das allerley von einem rijner Dinst od
ffentlichem wain Markt, und von einem Dinst Landman
zuo Markt und glayen gestaldt vom Dinst frembden
bier wain selbe Markt geben und bese wieder legen.
Nachdem auß bitt außro in diesem Vorben einlich fülde
gemaßt die sich sonntag zu tag Erromapen gesuht
und abromannigot haben, ob sie nicht ofne beffromung
einzuhalten mögen werden. Do wil ein Ratß solich
gen Dinst wagen weiter gestattet haben, sondern, ob sol
ein ieden wain od wain oder bier ob sich zu solzeit
oder sonst auß dem Markt wunde dastalle Vorwoge der
biller Ordnung als bald baxen abrothzessay, damit ob
zu in der Zeit dem Ratß gültt gemacht und Vorwoge
können werden davon dem wainwende exempt oder be
freit.

freijed sein sol. Weil auß diesem mit dem
 von die unndtliche aufftrayen große Verordnungen
 werden worden, sollen die Verordnungen mit allem
 fleiß darob sein, das darselben nicht zu viel nach
 gefahren oder aufgezogen, insonderheit das übermäßig
 zu tricken oder außsplassen der weine, das sie sich
 für ein Jahr gebrauch abgefaßt und gemacht werden.
 Item ab gebürt ein rat, das auß der Weinstube und in
 allen als in der Rath und gemeinen Stadt freijheit
 von jederman friedlich gelobet und gegen einander
 besunder aber gegen den fremden gütliche bescheidenheit
 zuist und verachtet gebrauch werden, da aber von
 jemand unwilligen weise darwider gefandelt, ge
 gen darselben soll als gegen einen freveler mit
 straffe nach erkündnis des Rath verfahren werden.
 Item auß ein Rath der vollen diener rüstlich besigt
 und schaffet sich gegen den gästen mit dem fürtragen
 und sonst willige und vornehmlich zu zeigen sollen, und
 niemand mit unbescheidenen Worten anzufahren
 bei der Rath straffe.

Vom Valtzmarckte

So dan auß sorgwiltigen verfahren der Rath und sonder
 lich auch gemeiner willer anu und nach zum

Erstaus fürgenommenen dem freyen Saltmanng, Vermeidung
der alten Privilegien und der Stadt freyheit und bey
dingen wiederumb auff zu richten, darinn auch die Bürger
ganzlich vor sich und ihre Untertanen gesondlich gemein
lich: so sollen sie fürfunden alle Hundische Bürger und
Mittelbürger und einwohner in und außhalb der Stadt
Hörlich das Saltz nirgandt anderswo den auß der Stadt
Sammen erholen. Wird aber jemand vor dem Ver
merckel oder begreiffen, den der Stadt Ordnung zuwider
die Saltz gegen dem sel mit ruffen straffe unablässig
Verfassen werden. Dargegen auf ein Salt Ding die
Verordnung die Verfassung sein wil, das die Sammen
zu allen Hund ichtes zeitlich mit salt zu vordrufft vor
sorget sein soll, damit männiglich dastelben in einem
versteht, gemölich und zimlich, laufft zu becom
men haben soll. Auf soll fürnemlich ein icht Bürger
auff seinen Landgütern bei der Untertanen fleißig auf
mercken und Verordnen, damit sie sich fleißig auf ge
winstliches Salt Ordnung gemäß und gesondlich Ver
halten, und werden sie gegen dem Verordnen der gebühr
zu erweisen wissen.

Von Saltzley Ordnung. v. Tava.

Es hat.

Es hat auch ein Rath dem Hund Rair zum besten gemacht,
 wie ob fünffürder bei der Landtag in allerley Schrift
 biligen mit bestanden, gabes, verpflüchtung, sühlet
 bekandnis, quittung losagung und auffhebung
 brief Zinsfreibes Hund zum besten gehalten solle sein
 Das Anterwahrer auch fürwahrlich unffolgende Ar.
 tikel begriffen. Das fünffürder alle und jede
 Schrift in gegenwertigkeit der Parteien begriffen
 und imbreviert auf ihnen widerumb nicht und zum
 andern fürgehalten ob es ihnen gefallen mag und der
 abhandlung gemess oder nicht geschriben, und als dann
 mit ihnen alles willens quorum interest ins Protho
 col angeschlossen und darauß ein festes, ob sie ob begeh
 raus und von den Bürgern verlaubnis haben an
 das abscrift mitgetheilt worden. Das auch
 macht ohne gült das für. Bürgern. oder selbstem
 von dem Schrift im Stadtbuch außgeschriben, auf keine
 abscrift oder Extrad inuandere gefolgt eingeleitet auf
 keine Vermaßung schrift zugesaget außgegeben und publi
 cirt werde. Und es hat auch ein Rath gemacht
 und indessen Rair und auch fünffürder Vor sich in
 dem Schrift in dem Stadtbuch zum bestfreibes, dergleichen
 auch von allerley abscriften, Item das Brief zum besten, und

Zu laffen in die Enzley an stat der gewöhnlichen
pflichten sein soll infalt der publicitars taxordnung
das wil ein vatz fürfordern in alle wege gefaltig
den, und soll darüber oben solche gesetzte gewöhnliche
das befreit werden.

Von versorgung in ferners nöthen.

Ein reichlicher vorschuss in der Stadt und dazum soll sein
ferner bewahren bei laib und güter, so soll zu sein
ferner manns oftmal so far, das dieselbe bewahrt und
gekauft sei, und sonderlich die mit fernem viel nutz
als bachen, Dismida, Brauer, malter, forber, baden,
pfer und der glantz, die sollen alle güter auf ihre dan
auff geben, das sie ihre fernestatt mit fleiß bewahren
dadurch sie selbst und andere laute kainet schaden zu
garantien haben. Und ob es geschehe, da gott laugen
für sei das bei jemand fernem außlass, der soll die
selbe befreit sein oder alle wege, sein fleiß und thun
öffnen, als die weiser und andere laute weis und fern
zu fülle kommen, mögen bei laib und güter. Wann
das fernem befreit oder belautet wird, so sollen zu
Vor der fernem dazum kommen der so Dünge Meister und
Jener auß dem gemeinen vatz, die sollen alle dinge be
stehen vorordnen, die laute aufheben und weis man
für sie lauten

für die Leisten, Und an welchen Orte oder auf wel-
 chen Seiten für welche oder auf welchem sollen. Diese
 sollen zu Hilfe kommen, die Claster auf der
 Zinsen unbillig auf dem Kaufmann, Dringlich unbesaf-
 te Personen auf dem Landmann, den zu Vorordnen
 auf dem Schiffer, Zurecht gehen, auf dem Arbeiter
 & auf dem Schneider, auf dem Holzgerber, auf dem
 auf dem Weisgerber, auf dem Erbauer & auf
 dem Schmied, & auf dem Schlosser & auf dem Tisch-
 ler, & auf dem Bildner & auf dem Zimmermann
 Und auf dem weissen Zins & Compagnie diese
 ist verordnete Personen, Und welche Compagnie mit ihrer
 ältesten Zinsmann, Versamlet sollen lauffen, zum
 Zweck, Und sich bei dem so Bürgermeister oder dem an-
 deren Person, die zum Zweck sein aufgeben
 Und was in alledem ein jeder ältester mit seiner Com-
 pagnie zu helfen, Und zu weissen gemacht wird, das
 sollen sie bei ihrer Eydung, Und pflichter, trawelich sein
 beyninander trawelich stehen, andere Leute, Und sich
 güttlich vornehmen, Und das fernere nach dem Vorwö-
 gen helfen lassen, Und demselben. Der alte Bür-
 germeister oder sonst ein Existenz Person soll sich mit der
 Nachschreiber, den Hilberfänger, und Günstigen, zu

Dem Rathhause fallen, aber die anderen dienen Häußer
Künfte sollichen Diabolader Varnmeister, Barbnaben fomen
maßer Baijer Meister sollen sich alle zur dem fernen so zum
farnen Landordnat finden und fallen, und was die selben so
für und lasstas fleißig außbrachten. Demnach soll
ein jeder besessener Dürger und mitbürger in der Stadt
und Vorstadt persönlich zum fernen lauffen, oder auß
wönigste einwas anoffschickung, und vermögen farnet farnet
Dazu schicken, und außtö tranckhista dem farnen einod aus
dem Wittbürgenod als farnen einod pfaden solsten vort
tan und wasen. Es sollen auch alle Ladige farnen
gefallen, die ihren andfalt und arbeit alfin haben, nicht
wönigen als ein besessener man zum fernen lauffen
ihre Manufaktur und wadlyndit in solcher nöthig auß brüden
Lüfen und Christlichen liebe bewaisen vortragen, und also thun
als sie enoltan die farnen geschafes solten, Dergleichen solten
die Baden mit ihren einod, frische Jungfrauen farnen und
Mäide zum lauffen Muster, farnen wäusen und Zustragen.
Die Zimmerleute und alle die mit drey und Zinnumen
tan, misen und Zin gefarn, solten zum farnen farnen das farnen
Lüfen und außtragen geben, wie die gebende und drey
ob ob noch ein Zin farnen farnen. Und was also zum farnen lauffen
es farnen man oder farnen, besessener oder farnen
nicht Ladige farnen mit gezung zum farnen drey farnen
farnen

kommen, als mit nichten, nimmten, was sie und was er tören
 und anders. Beyde siß das ferner bei nacht außtatsen
 sollen fürforden die wirtze in fünfens Labours garweiß zu
 ges, auf sonstens lichte kommen, damit siß die lichte außt
 lan garben wolbesagen und dem ferner desto siferen zu
 können. Dem ersten der eine bitte was sie zum ferner zu
 schloß bringet, weil der Vatz geben eine Mangel dem andern
 drey stillung dem drittem eine selbe mangel, dem vierden
 und fünften zwölf groß. Als also dem inselsten ord
 nung jemand ob siß eine zeile mit dem Convent der
 gemeine man oder ledige handlung gefalle überthät T.
 lufte und wadlufte bei dem ferner gethan gester krogen oder abseilen von
 oder Vatz fünfens zum dank und unangestans galte, und ^{mit lichte, weil ein} _{zu dank}
 die ianigen so manlich und taglich gestanden und garwofen
 fobas mit einem gesand oder mit ablägen fast bitte zu
 wofen nicht lassen. Wunders aber jemand befehl, od
 wofen ob er nichtig stunde, es ferner aufgeben, kein
 fülle noch waltung zum wolle sondern die lichte fast und
 niedrige standes, ferner lichte und fofu strafen oder
 ferner den befehl und gefaß ob für Zungamistob oder
 wofen ferner und abtaten auß dem Zafas zum ferner wofen
 wofen ferner und ferner wofen, ist er befehl dem weil
 ein wofen für einen tranlos und untrügigen bungen fal
 ten, und demum zu einem Mitbungen nicht lichte auf

Seiner Kunst, fast seine abfindet nimmens mittselan
ist er aber ein Luthig gefalle, daß gläubig von den Thad
eigenes Mund zu bürgerrecht also zu görtlich nimmens
nicht aufstehen, Das beide bestanden und nachgestalt
der Verführung und ihre fürnassens darüber nicht
angestraft lassen. Die Vorwissen sollen sich für,
von zum Thor ein ideo zu sein am ofta, wie man die
ordent aber nicht aufstehen ob ideo ihn der Vorwissen
Bürgermeister befragen. Die sollen auf die Thore in zu
von auf halten und mal zu setzen was auß und eingehen
und das sich niemand aus der Thore drauß von doraus
pfaden zu gehen, was. Ein ideo soll auf die
Astraße was den setzen was man das gebau, man soll
auf die Astraße pfichten, Luthig, fernerfacher, und brücker ein
notdürft. Die Astraße sollen genauert sein, D ideo soll
nach Strom sein nicht faste nachhinein soltzung deraus
Luthig, sondern ein ideo man sol dasselbige Luthig, Huten
Die ganselbe und Astraße, Da ob binafret sein mag. Es
soll niemand Bockstaus oder badstüben bauen, noch
einigen aufstehen, oder wolanbunt weisen und willen
nicht wasser bei musten straffe. Ob ob gefast D das
haben abfinden was man die haben, Dessen auf zu
Daraus D sol ein ideo man gestatten, und ideo das ferner
wandel

runden, und in solchen not außgerathet werden dem sel
 man von dem. Und weisung, nach erbännt die das
 wieder beson, lasten. Ein ieder soll auß dem gebur
 auß seinem brum, das derselbe in solchen faren not mit
 einem fauß bockst oder waser zinsen bestalt und ge
 gar werde. Niemand ob sich bungen Dachen oder in
 andern fanderung man soll sich in seinem fauß mit sein
 solte sonderlich in Dommern beladen, davon gemeinschaft
 erfaßt und sein nachbar haben, jedoch zur gewarheit
 fette aber ein man strot abriß an solte, das solte
 außersalb der Stadt in die fahnen sehen und lassen.
 Und in wol gewalt und diebstahl alwege verboten ist:
 Daraus zu einem überfluß und gedächtniß ob man
 die gewalt noch diebstahl verbant ein Rath in faren uo
 den über noch hin sol, niemand ob seinem laibe nach
 dem seinen mit wort oder werck belaidigen, niemand
 dan ob seinen das in faren not sat außgetragen sol
 noch aneinander bei fofden straffe. Thulung soll ein
 ieder in solchen fall trawlich gauden, seinen nachbar zu
 gutte, und es ein löblich nachsagen und danck bei dem Rath
 und gemeinschaft waltan und befalten möge.

Von Verlobnis.

Es soll sich niemand verloben ergand mit einer Jungfrau

Wann der alte Vorwinder, Kund Nachter, frunde wil
kun, und solches die Vorwinder, in allwegen in solichem
kun der Rath als ober Vorwinder, darumb ersuchen, und
mit Vorwissen solich ofegalich mit Volzigen. Welcher es ge
bett abentrit soll jass und tag die Stadt meiden, wenn
es einig das jemand von Mauren oder fremden Rath
und fülffe darzu thut, dan wil ein Rath nach gelegenheit
des sachens mustlich darumb praestern.

Von Bestellung der Wirtschaftere.

Unsere liebe fürgefundene Räthe haben sich wolhaben und
aufmerksam gemacht und viel und mancherley güte Ord
nung gemacht und viel Eiferer aufgewacht, in dem sie
wächtig in Bestellung der Wirtschaftere, verhalten, sollen.
Dannil aber ein Rath zur itzigen Zeit, befunden, das alle die
selbigen, gewillkürte Ordnung, ganz und gar finden,
gesetzt und in oberflichtigkeit gemacht, ist ein Rath, der
nach mit Vorwissen selbster, und gesprochen, alle die
selbigen, unsere Vorwissen, güte Ordnung, Statuten,
widerumb von die handt zu nehmen, und so viel sein,
Zu der Zeit hat laider mögen in möglichkeit gemacht. Erst
solich den fürsator und unilte so für linder außsolzen,
und Wirtschaftere, bestellens wollen, mit abigen Vorwissen,
mit aben.

fließ
der
Läng
stiel
dann
gafan
mit
Kun
Luf
Jord
gafal
Luf
und
Doch
ein
frun
dan
will
ab
Rath
wil
wri
tipf
lau

flüssigheit den stoffe und tranket, mit weizen gefüllet
 der kuchen und das keller, des lauffens und lauffens sand
 länger und sandlaugen, mit diamant und gästen mit weizen
 stiel lüften, und was das gesunde mase ist nicht baladen, son-
 dern es sollen alle dinge mäßige züßlich und geistlich zu
 gesehen, damit der lauffenater an seiner vermögen nicht besser
 was füllere, und trunkenheit zu glücken mase auf den züß
 vermieden und nachbleiben mögten. Darin soll anfang
 lüß alle geyungereife zeitzeitliche bade von und nach der
 zeit die etwa mit viel krostes und stiel lüften sind
 gefaltens worden, zusambt den zureich abend collation, gän-
 lich vorbeden und abgeseffet sein. Willt aber den Brautigam
 und die Braut in zum bade gesehen, es sol zu ihrem gefallen seyn,
 doch das sie den zeit niemanden einladen. Als sie auf viel
 einwohner laclagen, das sie zu ihrem seyn viel seyn blüß
 freunde wegen der gendurter außfall den tiffen nicht mit
 den dinsten darauß huten der freundschaft bisweilen zu
 willen kullie und kweilung und standes. Damit sie
 aber dasen zurefordern niemand zu besperreres sat, set den
 Rath gewillküßred es ein inden bürger den wirtschafft mases
 wil zu e oder b tiffen zum weisheit fürstas manne und
 weisheit forsonen sambt den inuysfrawen einladen und zu
 tiff sitzen mag. In andern Mittbürgern und sanden
 lüften wil es ein Rath bei dem oder die tiffen zum fürstas

frumbden und niefaimigfar Verbleiben laffen. Es hat
auf ein Rath bei dem Verlobte bräutigam große Anwesenheit
mancher dazumit willkürlich und ordnet ein Rath das für
fönden herein, für an dem Verlobt und bräutigam bräutigam
ist ob eine fanderung? person eine falbe Wutze und eine
bunzgerd person über anderthalb Wutze goldt nicht haben
soll ohne werles und gülden stänlich bei pön und strafe
Zafan sich großfar. Dem tag für die feyzeit soll man
niemand weder früh noch auf dem abend einladen noch
für, allain die personas sollen gesticht werden so die gaste
ein zu laden gebotens sein, diese personas sollen gesticht
werden ob sie außgafes zu bitten, doch nicht über drei ge
wüfte, und so die selbigen personas ihre gewüfte vermisset
sollen sie mit einem trinkt Ansehn werden und nicht mehr
und nach dem ein Rath berühtet wirdt ob unvoligen Zeit ein
böses gebrauch und unheilsfar ist eingewist, ob die gaste
und sonderlich die weiblich personas ihre kunden und gesunde
in großen anzahl zu sich in die feyzeit kommen lassen, und
ihnen vom tische abzunemen auf einen ort ob andern dort
tragen lassen, dadurch nicht allain der feyzeit sehr be
schweret, sondern ofolich auch sehr bedrungen und unruhig
sich werden, sol solich fünföden gant, und gan abgeschafft
sein bei dem Rathes straffe. Das glauben sollen auch andere
Lüde

sonnen erlöset das bräutigambl oder faußmirtel dan litz
tan pulch zuclaiten bei der ketzer straße barocken sein.
Jedoch sol sie nachgelangtes und verwandlung der zeit der
glückseligen von wofar zu wofar bei dem für Burgamistern
den stünde erkundigen und ferner bevolh nach es luites
ausstellen. Da aber ferner sich niemand ferner befin
den laßt und die angesetzte zeit und stünde verlißt, sol
lan sie ohne sonderliche erlaubniß der für Burgamistern
nicht getrauet worden, auß zugestraft nicht bleiben.
Dan künften und künften belangende sol es für fort in allen
folgenden also gehalten werden, Es in die ein geladene
gäste nicht mehr als einmahl als namlich am festzeit tage
früh erlöset und ferner bevolh gantzlich bewilliget sein
soll, und sollen künften und künften samt der bräut und
ihren freundschaft die Jungfrauen und frauen zum kirch
gange ordnen, und wie sie also der ordnung nach gelasset
werden, sollen die Jungfrauen ohne weigerung fortgehen
und dem bräutigam pfleumig folgen, damit die ferner pro
dicantur und andere lute nicht auß sie warten dinsten
wie oben biß aufen gessagen und in groß vbel stoff ist.
Und nach dem vordere dem künften und künften die
müße geringert und der künften vielwönigen sein wird
sollen sie sich für fort ein inder auß nicht bürger festzeit
mit nicht

mit
fest
litz
wa
fau
frö
bon
Hut
grü
des
Dau
ab
wa
auf
fau
auf
wir
wa
brä
litz
auf
Es
tan
du

und einen Mann, und auf einen andern mit bürgerlicher
 Hochzeit mit einem solchen Hofe zu besorgung bequemen
 lassen und den feierlichen Braut und Brautjungfer nicht
 weiter beschreiben. Nach gehaltenem Kirchgange sol der
 feierliche feierlich eingeladen Gäste zu Tisch und vor
 frohlich und guten Dinge sein, weil auf der feierlichen
 Brautjungfer den jungen gefallen die nicht zu Tisch dienen
 unter der Malzeit mit einem Suppen und Stück Fleisch und
 ein gebrauen Bier damit sie den Jungfrauen zu dienen
 desto williger vorfahren, es sol bei feierlichem gehalten stehen.
 Damit sie aber der feierlichen bei der Hochzeit nicht zu
 abnehmen vornehmlich ordnet und folgt ein Rat, es kein
 man dem oder einer zu erstens frühmalzeit sol noch
 auftragen lassen den feierlichen, fleisch oder fische, was
 feierlich gleiches sein mag außershalb Tische und gebrauch
 auf dem Abend aber nicht mehr den 4. geistlichen Vorgesetzten
 wie oben. Aber gehaltenen Malzeit soll den Gästen ein ge
 meines Landwein und zum feierlichen ein wenig Wein und
 kein feierlichen Vorgetragen werden. Und sollen die
 Tischdiener wie ein jeder zu dem Tische bestellte fleierliche
 aufwarten, mischen und beschreiben sich halten in Betrachtung
 es sie Braut und Brautjungfer zu ehren da sein. Nach gehaltenem
 Malzeit sollen sie mit der Brautjungfer freundlich so
 auch die Tische gepauren gestrichet werden, und mit einem

Demnach feißebrüder und feißenen Kammern, Kellern und
man. Wunders aber was der feiße Kammern feiße
faltas, oder den Kellern darüber befehen, und Kellern
man, soll es nach der Kellern Kellern Kellern in
Straffe genommen worden. Auf gefaltener Maß
Zeit der Mittag mag Braut und Brautigam mit if
was eingeladen, und gefaltener Gäste von mannen
frauen und Jungfrauen auf Junges gefellen auf 3
feiß gefaltener oder Kellern feiß, der Brautigam mit dem Man
nach Kellern, und Junges gefellen auf einem Teil, die
Braut mit dem Frauen und Jungfrauen auf dem andern
Teil ein ob Kellern gefaltener. Wunders alle einga
ladener Gäste von männlich Kellern bleiben, al
so es niemand der kein feißzeit Gast ist nach Kellern
eingeladener ob feiße man Frauen Junges Kellern
oder Kellern gefellen Kellern, und Kellern, und
ob jemand der nicht eingeladen mit einem Kellern, sollte
Kellern, das soll mit keinem andern Kellern
bilden gefaltener man mit dem, so Kellern eingeladen
sein, und dem Kellern Kellern, Kellern, Kellern.
Wunders Kellern Kellern Kellern, Kellern Kellern
Wunders Kellern Kellern Kellern, Kellern Kellern
Kellern Kellern Kellern, Kellern Kellern
Kellern Kellern Kellern, Kellern Kellern

von dem

Vor dem Rath Verbündet werden, und nacherkündniß ge
 strafft werden. Damit wil ein Rath den Jüngern
 gefallen und sonderlich die Braut dieses sonstigen Verma
 nschaften, das sie sich in ihrem besoff flaischig und nicht
 bei Tisch und Tanz Vorhalten wollen, damit dem fauß
 nicht ein Ungewiss erwidern. So sollen auch die
 Jüngern gefallen sich auf dem Tanz saß mit außgeben
 der weifen eris vor altem für Vorhalten die gaste und
 sonderlich die fremden mit ihrem eribrey für alle
 andere Vorfrau bei dem Rath straffe. Dem Tanz
 sollen sich beide Frauen und Jüngfrauen und gefallen in
 allen orte und zuß gegen einander Vorhalten, damit
 soll erstlich verboten sein alles Werdnien, wie und
 malifortig gestalt das selbe meiste Vorgekommen wird
 und sonderlich sol verboten sein die Jüngfrauen auf die
 Linder seit zu nahen und also mit ihr zu tanzen. Das
 gleiche, das keinen die Jüngfrauen im Tanz sol soferla
 sen und sich auch für Werdnien, bei Straff nicht haben soß
 ab geschick. Auch sollen verboten sein alle Unzuchtliche und
 ungeröuliche Tanz als Zinnen tanzen oder fahne tanzen
 und andere böse aufzühung davor die Umstehende ergan
 niß fassen müssen, bei Leib straffe. Die Tänzer sol
 len gehalten werden in summe bis zum vihora und

Und sollen die Stallente als bald die Glocke schlagel auß
Görz, da die Rathes rousen straffe Und den ofen sum
niß den bräutigam von dem Maunel fensomus Und die
bräut von dem frauen Und Jungfrauen, wiederum in
die kirch fast beghleit und gefüert werden auß 3 aben
mass sol es bei dem faußwirtsch stoffen, welche gestet zu
widerumb wil forren lassen, Welche dums die tiff die
von auß der wirtsch begehren darzu gebeten sollen und
alda sol sie der faußwirtsch wie von augenzeit gegen sum
eingeladenen mit 4 gewissten und trauch wie oben verzei
gen. Kaufgehaltene Malzeit da es der faußwirtsch ge
lagenszeit auß wann Vorstand mag es im sommer bis
umb 2 aben wüthen bis umb 4 rines tautz Vorstaltan
Dassel kein faußwirtsch darzu verbündes sein und wil
ein Erb Rath bei demselbigen tautz in faußwirtsch wüth mön
gen als auß dem tautzfall zuiff und beispielden seit, und al
es Vorwors lauffen und stungen gänzlich Vorboten, sehr
Dassgleichen sollen sie frauen und Jungfrauen, ob sie mit ni
mander tautzen ofen alle Vorwors und zugabende ist
wenn stande nach zuiffen verzeigen bei rousen straf des Rath
Unde aber jemandt was den ist von manen, oder was
fensomus

Personen darwider thun, so sollen als bald, wenn solch
 In dem Vermerckel wird die Thiel Leute stille halten, und
 so wol als die Diener solches auf die malden schuldig sein bei
 der That Straffe und andernung ihres adinstes.

Von Stattpfeifern v. Spielleuten.

Und noch danna sich auf die großen und kleinen festzeiten,
 allerley besperungens Vermerckel an einem, so brauch
 und brantigan mit den Colofnung, Übersetzt auf den
 faußwirth mit vielen künften, abriges gesunden, weib
 und kinden bespernd, auf das beste von aller und
 trinken, von faußwirths kugelschuss fordern, dinsten
 nach dem faußwirth und sonderlich dem derum die
 unglückes, faden und nachteil geraths wil, droffel
 von ist ein Rath geschicket, diese aufgeschriebene sätze
 die machen, und danna sich niemand von stille Leute die be-
 sperrung. Erstlich so jemand den Thielpfeiffen mit allen
 seinen Instrumenten die ganze festzeit aben gebrauch
 wil, so soll ihm schuldig sein die geben von jedem tische
 so am festzeit tage am ersten niedersätzen gestrichelt die
 stillung großer und nicht mehr, so ist aber mit drommely
 und ganzes allens inwendig bestell, wil so von jedem tisch
 nicht mehr der 16 gr. die geben schuldig sein, und sol der

Stadt pfaffen sich daran begünnen lassen und den feind
wirdt ferner nicht besuchet, weder mit anforderung
minirendij Anweisung aber es gesetzte lohn, noch mit
abrigem gesünde oder sonst in künzlich weise
sich mit sol abgesetzt sein. Es sollen auffrichtig
dadurch die gaste zum trinkgolds Anweisung sein
die obgeschriebene ordnung nicht fast zu machen, ist
auf eine ganze volkommene wirtschafft oder so zeit
nicht, da aber der feindtrater der so zeit zu aben
wil bei ihm besende, so sein gelegenheit mit sein
würfte: soll es männlich frei stehes die ganze
wirtschafft mit einem behude collation zu vorbringen
dies es firmer die ordnung der gaste Tisch gezeigt
trankts nicht aberschritten werden, und das ander ta
gab gar keine gaste eingeladen werden, außgenommen
die Tischdiener und die ihm sonst für rufes gedient die
mag er freind gefallen einladen. Es sollen auch
das Rath die diener was für es gesandt ausgesagt der
feindwirth oder bräutigam mit seinen künzlich
kost des trankgolds oder andern überlast besu
was bei dem Rath straffe: sondern sollen mit dem
ihnen

Doch nicht löfen dan mit manderns gesittet die kurtzen Mitze
 will ein Rath vordraiben lassen dan veribens, doch dergestalt wann
 sie in die kirchen zu dem göttlichen Ambleben oder sonsten zu ruf
 zehen wollen, sollen sie darüber und darunter einen süßigen
 schein tragen, damit man frauen und Jungfrauen dtes
 scheidan möge und sol sein niemand exemt sein. Dardarvil
 die Jungfrauen zu ihren ruf und vordraiben auf solen
 fassen in der kirchen die kronen zu einem schmuck getragen
 und aber diese trauff die unbleibenden kanzelbender vubrauf
 luf, und mit grossen krostern zuer zungen, so wil ein Rath sein
 mit kungunst und freij gelassen haben, da rind oder die an
 der Jungfrau die kronen zu tragen kanzelbender oder vubrauf
 die selbigen nicht fette, may sie an stadt der kronen ein fowley
 vordraiben aufstehen und tragen, doch sol sein mass maß gefal
 ten und abrige krostern bei maniglich und sonderlich bei
 dem kanzelbender vubraiben.

Von dienst Mägden.

Dardarvil E. Rath gebüßten wil aufganck zu haben, das man
 eine farten von die andere vubraiben möge, welche bürger
 oder fawdmange töchter, oder dienstmägden sein mögen, so solen
 sich doch kanzelbender die dienstmägden in ihren kanzelbender und
 trauff daruon kanzelbender vubraiben und dar
 bürger oder fawdmange töchter, wönig vubraiben kanzelbender
 das doch ihre kanzelbender lösen nicht vubraiben wil mögen und al
 kanzelbender kanzelbender dardarvil vubraiben may. Dardarvil wil

§. 1. Wirtz gienmit allen den Dienstmägden Damasthanu Carten
hanu und sonnen selb'kollen auf die gelochten Tragen gefal-
ten und außgarnete pfützliche Karbotten haben. Einmal farab
farab und auff' die 3. famlet mögen sie zu isen selb'kol-
len unnerbrant auf ofen allen Tammet und ofen alle die
den tragen. Ihre Kleidung zum Wöcken sollen sein Einmal
farab und ein Landtuch, und was ihnen zum Wöcken erlaubt wird
daron mögen sie auf die Kuchenscheibe machen lassen. Welche den
widerhandeln und sich isen stunde nach mit Kuchentuch
Kleidung abwaschen wird, soll dem Rathe ernstlich gestraft
werden, Tammete orten sollen ihnen zum tragen zur gelassen
sein jedoch das die weiben daron kein dinstlich sind nicht
das man nicht selbes soll.

Von den Sechswöchern vunde Kindel brodt.

Wais dem Inszenhofmann, Kuchenscheibe, dinstlich besagen, das
die Kindelkattamin ofen die gefaltten zur dem tauffe nicht vor
den 20 Personen soll bitten lassen: so gebührt und wil ein
Rath das ob ein das selbes altes Kuchenscheibe noch außfalten und
noch fortan sel gefaltten werden. Da sich aber jemand
Kuchenscheibe entzweunde und das bruchte wille, und Kindelkattamin
zur zur lauffen, die sollen so oft ab gefaltt ein stoch zur
straffe widerlegen oder in aufgang des ammet mit dem
gefangen gestraft werden. Die weil auf die Trage
sowen die Confect haben abgeben lassen, und dem aufstimmung
Zucker

Zur
Do
sich
un
Do
Din
m
Dan
Hun
Zur
W
fra
geb
un
Die
gan
Die
Die
bot
Die
in
Aug
sol
dan
ein
sfor

Zwickau so überzogens für gebrauchen und ein Erb recht Vermögen
 Es ist nicht bei dem pflanzten überzogens Zwickau verbleiben will
 sich ein mal unterstehen, dergilte Zwickau lieben und anders
 mehr für unternehmen, damit nur eine über die andere sein wil
 So will und gebau ein Rath, diemil solich alles ein duntze
 Ding und für nicht mehr gebraucht werden, das die Duff
 wöflein Zwickau erstlich dan Zwickau gefatten, nicht mehr,
 dan eines in dan Zwickau Müscaten und Zwickau Zwickau pflanz
 und übergiltet geben sollen: und dan andere weiben, so
 Zwickau tauffte gebeten werden, in Zwickau eine Müscate, dan
 weiben aber so von dan tauffte kommen sol kein ein noch
 fremde sein, sondern ein geborenen sein vorgetragen und ge
 geben werden bei Zwickau Duff straffe die ein Erb recht der
 der Duffwöflein faußwirts Anbläsig besaltan wil:
 die einen aber so die Müscaten für geben nicht Vermögen mö
 gen überzogens mandelkorn oder gar nicht geben, doch
 die anzahl der 20 Personen auf nicht überstretten werden
 die einen gefatten und es kindel brot sol ganz und ganz
 geben und abgethan sein bei Zwickau Duff groß. Weil aber
 die gefatten oder gefunden die Duffwöflein besetzen,
 in ihrem kindel: Sol solich ein einem vorrecht und
 Angewandte gestehen, das es darau kein gewinnt erfolget. Und
 sol der gefatten oder dan andere freilich nicht mehr
 dan ein tuncel Duff alle staid und gebrauch obst und
 ein es wein geben möge, gewarst werden bei Straf Zwickau
 Duff groß.

Vom Bürgerlichem hier vorber.

Es soll kein man als ein Weckaufman, dan allain die
Bürger in der Gassen, die zur freyem Bierpfand geordnet
und außgesetzt sein bei der Stadt geordnetes Bier. Es sol
kein Bürger auf seinem Bierpfand weder trauet stehen
Bier noch mancher ander wo dan in seinem Bierpfand brauen
und sol sich mit sich das gebühret außgesetzter Ordnung des Rath
halten. Und soll kein Bierhoff für den weder Vermittler noch
bestanden werden. Und nachdem ein Rath in Besetzung
kommen, das sich die Vermögenden Bürger dinsten sollen
und den andern Bürgerpflicht ihre Bier, so sie auf ihren faulen
zur Brauen haben und nicht brauen mögen und eingezogen
abdrücken und kauftes und dieselbigen faulen Bier zu
geben und nicht brauen sollen. Weil ein Rath außschick geboten
haben das ein jeder Bürger bei seinem faulen Bier die geseht
Bier so viel in seinem Vermögen für den Brauen soll und
an seinem Stadt faulen andern dieselbes zur Brauen nicht zur
lassen noch Weckaufman, da aber jemand darüber befunden
das diesem nicht nachkommen werden, so wil ein Rath den kauftes
und Weckaufman darmaß Straffen ad andern daran ein ab
pfen haben sollen. Als fürher auch von diesem Weckauf
gerichtlich das kein Bürger ohne Befunden und Zöcher sein bei
hat Weckaufman dürfen, welche alte Weckauf und gerichtlich
Rath gar wol sollte laiden mögen, die wil aber ein Rath in unvol
gericht auß miltätigen Klagen der Bürgerpflicht befunden, es
sich die schanden in ihren Diensten nachsich und Auflässig Weckauf
dan also

tan
au
ein
ger
von
Es
Rat
ger
Rat
aus
far
sein
Bau
sond
fall
ab
Lau
Mitte
oder
hab
dan
Hob
Wiel

ten also das die Bürger ihre biere mit sifaden geloset und
ausordnen, dardurch sie in armuth und Nothmögern gefehlt ist
ein Rath geschaffet worden darinnen mit bewilligung der bürger
geschafft besondern ordnung auß zu ruffen wie solich von
wort zu wort in barheit zu befinden.

Von Höcken und fischern Eln, mass, Wind Gewicksten.

Es soll niemand focher werck treiben, ob er was ihm dan dem
Rath verlanbet, ob soll kein focher wann ihm verlanbet wirdt
für die künften und focher werck zu treiben, vnder Eyn
hant noch künftlich andern was, das gleiches künne siffen
auß werden siffen in fäslain noch in fassan von irn and kün-
fren ob sie dan der solich was und ding verkünften wil
sein werck wußt damit gefaltas und außgestanden sat.
Item die siffen sollen nicht gemainschaft mit ainander halten
sondern ein igliches sol sein, so ain besondert fortzies und be-
halten, sie sollen auß wußt woffen sein salas als siffen und foring
aber künften das siffen gebreuch und stränge sollen sie wußt der
künften. Item ob einmald unigewilich waser bringet von
Mittag zu verkünften ob sie nicht künften wußt siffen
oder was das was, es sollen die focher von mittage wußt künften
was aber nach mittage sein können es sollen sie wußt künften,
dan auß van Morgen daruaf. Das gleiches sollen thun alle
verkünften darmit der gemain man sein Noth dinst so
viel desto gränklicher sein zu bekommen. Item die focher

die
und
sol
an
ein
von
Nath
künf
ung
ellau
uifun
yob
ifon
lay
ht
und
zur
und
ifon
ab
afon
bis
L
uoli
93
hofel
also

Und andere Leute die öftr feil haben, oder was für malerisch
die ist, die man mit dem Maß plan und gewichte außmisset, sol
len außsetzen haben es das Maß plan und gewichte nach der Stadt
Vatzung und gewonheit recht fertig und nicht zu klein sein: Und
weil auß dem Rathe vor kommt es sich zuer viel in der Stadt nicht
allein unter dem bachen, auch unterstaus pfaffel sondern auch
andere Leute der gleichen gebrauch, das sich die fremden fufol
ten. Und ferner Leute die getreide der Stadt für sich zum löst
kaufweil, so sol ein Rath eines gewaltigen pfaffel nach der Stadt
maß einsehen und maßes lasten und weil ferner in ernst
beachten haben Bandenselben pfaffel und nicht alles getreide
worauf das ist so abgeladen wird gemessen sol werden, damit
also einem in den fremden und inländischen gleich und recht
gehalte bei dem Rathe straffe niemand dem andern thun würde,
denn sich und ferner es nicht kaufmann gut sein, sollen nicht
aufgeschlagen werden. So als der Erb Rath verordnet es die
sofortan mit treiben manfrolig was zu alhier auß dem Margt
und für den Stadt in den gärten außtauffen, und damit er
und weil gedrangung thun und ferner machen. Hat der Rath
meinung und gebot es für fort ein igliden der ferner was die
baweil ab sein mit putter das nicht sonig der sol drey nicht
Und dergleichen oder malerisch was es sei, das sol die selbe
der wo kaufes und ferner bringen, ab was der es dieselbe
follen selbe was von dem Kästern kaufes, die ihn manfrolig
damit außgestanden setzen. Und als sich von viel Leuten
die gemessenen follen unterstaus follen was die treiben, da
man es

Leisam kaußte zuerlangen gewasam, Es brodt fast klein
gebacten und es wunilt vorwintter fast sehr besprennet ist
worden. Tolken sie zu fördern und sonderlich die Eltzen
des handwerts rechtlich vorzuschick sein, fleißig auf
wunders zu sehen, damit zu fördern Es brodt in rechten
größe nachgelagert ist des gebreide kaußte gebacten, und
dam wunilt und feines pfannig zu segen gefasam, das
auf die Stadt inderzeit mit brodt nachnotdürft wese
fan werde, da es oben nicht gefasam und von dem vorord
unter unterschick anders besünden würde soll es zu
gestraft sein ob wogt verbleiben, und zu wesen der
verfassung sollen die bacher oben die bei dem das brodt
darauff dem in inder bachen sein wegen zu segen, drauff die
chance zu klein gebacten besünden, dasselbe auf feines
wagte sein zu segen und es selbe nicht selbe zeit dem
wunilt folgen zu lassen pfuldig sein, damit sie das
brodt in rechten große und wasser bachen bei obgeschickter
jeen gleichung gestalt soll auf mit allem fleiß auf die stet
bachen gefasam werden.

von Mist und Schweinen.

Item ob ist gewillkriest im Jahr nach Christi geburt 1488.
und auß dem alten wiltzige genommen, Es in inder
man soll feines mist und kol vor feinem seise und thier

wang von

Und auf die gassen nicht gehen lassen solich sol auf der Wette
wollgefallen sein.

Vom Kindvieh und Geflügel.

Der rat so mit den wissen der eltesten und geschickten
ganzelknecht der sinesen sein burger in der Stadt kein vint
wint oder Sommer halten soll bei der Wette gesetzter
busse. Es soll auf sinesen niemand in der Stadt von
staud und gärten außerselb der vorbergt laute und flir
gande tauen werden nicht mehr noch wint halten bei Stra
fe 6 pfilling. Es sol auf niemand sinesen büsse nachher
auf der gassen umlauften lassen, bei der wette obgesetz
ter busse 6 pfilling ges. Von diesem sollen allwege dem
ansagen 6 grofse gegeben werden.

Von verschaltung der dienstbotenn.

Es soll niemand dem andern seine dienstboten mit fremde
Es soll auf ein ieder dienstbote sinesen geschickte dienst treu
lich und fleißig außwarten und ohne quengsam die sache
nicht umlauften, welches aber dem widerthätz soll mit der
gefangen gestrafft werden, sinesen lobes und lustig
sein und darzu gehen und sag die Stadt meiden, sette
ob aber einig was lise Hofe so soll es bei der Wette
erkänt und verbleiben. Demnach ein Grof Wetz in
sierung kommen, das die dienstmägde sich unterlassen
Unter ni

und viel und die
eigal

abfliegende Tauben
verboten.
von gänse andern
der Stadt außstern
sine verboten

in Kaufmannen.
niemand sol nachher
der bei nicht vor
ge auf die gassen
und stauet die
gesündig wille
der Wette Straffe
6 pfilling.

sonstige so hülff
oben zu sein
kan nicht befohlen
werden.

Unter
Zins
Dun
Jahr
wint
gamm
Wetz
nach
in
wisse
Kauf
tra
Bau
fall
gamm
Wetz
wob
pfill
oder
gus
ben
if
Mey

Unter einem feinen oder woltten sie was kommen zu laufe ein
zu legen und also faulheit und müßig gang zu treiben, darauß
dem nicht guttes erfolget, des wil ein Rath roustlich främt geboh
haben. Demnach ist es für was er wolle die selben fürbringen und an
nehmen sol es was ihm dan zu vor auß sonderlich sachen von se für
gemachten erlaubet bei Herwidung des Rathes müssen straffen.

Vom Verdientem lohn der tüchmacher,
ex unro ardever.

Das Christi tausend liebun hundert gebürt 1478. Jahr Donatus
nach der heiligen drei Könige tage hat ein Rathschre nachgeschribt
an die tüchmacher von der löhn der tüchmacher mit willen und
wissen der Elteren geschworen das in zukunft, forder
zu veru und andern ihren arbeitern die ihnen nach löhn arbei
ten und nicht an ihrem brodt und tipfe sind zu gutte gemacht und
bewilliget, das sol also von Männiglich bish auf des Rathes volge,
fallens gefaltens werden. Es begab sich das ein Meister des
gemaltun funderung der tüchmacher trostliche oder unterwunde
und seiner zuuueister forder zuuueister oder andern seiner
arbeitern ihren Verdient arbeit, es sie ushnen Verdient löhn
schuldig blibe es soll ein ieder in monatfrist dem gericht
oder Bürgermeister usben und mit andern gläubigen fürbrin
gen und alsdan sollens und mögen die eanigen zuuueister for
der zuuueister und andern arbeitern und arbeitern daselbigen
ihren löhn es sie in dem erst vorgangenen Jahr demselben
Meister oder unisterin von dem tage so er oder sie trostliche

atle
ray
ind
hor
on
flie
stra
ber
set
un
unbe
trau
kufa
t in
ij
atle
Kath
in m
lan
ni

oder antworden ist abgearbeitet und Handarbeit haben
bis auf zwei pflock groffen und nicht sösser ofne fundraime
und klagen ist von gutten für allen schuldigen allain
ausgenommen ob die Stadt dem und nicht ist ob drauff
falsch oder zu viel oder aufwinder kaus drauff was
man, solang und bekommen, so farne ist das die Verflo
dauert oder antworden, nicht ist oder was gestofen
oder mit zweien personen was oder man dem für
gläubers stunde nicht bringens würde. Wo ist aber das die
Verstorbener, oder antwordener, nicht ist oder loben nicht
gestofen noch gläubers woltens, es auf die Vergeffrischen,
in einem Monat nicht für bringens oder nicht nicht bringens, nicht
ist. Das nicht es solich seine aufstuf fordern und nach billig
heit nicht nicht ist erwäsen. Was aber ein Zeugnis für
den Enayp oder ander arbeiten eines Verstorbener, oder
antwordener, Meiser oder Meiserin ist das Landrecht über
zwei pflock groffen die es ist oder ist in dem erst Vor
gangenen Jahr abgearbeitet, weiter in demselben Jahr
oder davor abgearbeitet und Handarbeit fitt, sol auch nicht
demselben Zeugnis für den Enayp arbeiten oder arbei
ten solich seine arbeiten und lösen fordern, gleichmäss, was bil
lig und nicht ist, gleichfalls soll es ein für gemein mit allen an
den arbeiten und dienstboten gehalten werden.

Von Bittre...

Es soll

Es soll kein Litterum einigermay gezeigt werden in diesem
Landen, man auf der Stadt Gierke der ihnen vom Rath
gegeben ist, und soll dasselbige gezeigt mit der Stadt gemein,
da zuweilen manchen darüber andrer that der sol nicht ein
zu sein görtlich bleiben.

Von verwilligung zweyer part von der Schöpper bekantnis von Stadt buche und Gerichtlichser Hulff.

Wob ein Man dem andern in diesem Lande und der Stadt
görtlich oder ein gast dem andern oder ein weib dem Mann
und widerumb gelid, fuhret und andern sagen selber be
kants, und für einen Dörpman verwilligen und drohflucht
münday und nachempfallung des Dörpman in der Stadt
buch geschrieben, es sol vermeyn der Stadt privilegien sol
die kraft und macht haben, als wenn es vorgerichtet wurde
oder für ein sitzandem Rath geschafes, und ein idem man soll
damit seinen andern verwilligen, und gelid in dem
ein einen Monat in der Stadt buch schreiben lassen. Und es
nicht thate dem sol der pförer nicht pflichtig sein die sagen
langen für gedachten, gleich mit dem Stadt buch, und was
darin nachempfallung eines pförers so sol die kantz für
ihnen verwilligen geschrieben wird sol es fort für also wie
sonst folgt gehalten werden. Wo für kantz gäste od
ein was man vor einen pförer kommen und nicht dem an

Stricti juris ideo
in terminis intelli
dum in quibus loquitur
no extendendum ad
alia, quia in statutis
non fitur extensio

quid operetur partium
Confessionum Coram Sacer

öftt lobt und mit ihm in gefagter lauch so es von ihm von
 dem farten nachher mit dem dreyen gefondert wird.
 Was dan sich mit und gutten thum nicht dicker erweisen gäntz
 fühl wönnig oder viel einer gaste oder ein wofur für
 löpms bekunnet oder beaufandat und gelobet ihm
 des zu befaßten zu fande oder auf eine zeit samb
 inglich nach der über argangen erwas und solich in
 laut büß nachherfolung des fchöpman geschriben werden
 zeit erwas dertgangen oder nicht dinst pfandete oder nicht
 betruil so sein fühl nicht befaßat und so der erste in
 edt büß erwas, so sol er darbei erfaltun werden, also
 und für ihn kommen möge darauf der andern dert
 büß in thacht büß fat, darauf der dritte oder vierte
 erwas wolte: D möge er für dann der für ihn zeit
 in thacht büß fetz allzeit unffädlich. Jedoch in fällen
 da die gutten darauf die obligation fastel, strittig arretiert
 pfandtet verkauft oder alienirt werden, sol der selbige
 der d erste nach dem zu fat oder daruff solich sein prioritet
 oder an gegenwertig und befaßten innerselb firten Jahr
 erwas er außländig oder abwasand in drey Jahren molten und
 für prosecution. Und da er die zeit verfaumet sollen sein nach
 und respicit derting vorfchwingen fahen, ob erwas dan
 thacht er eine bewaislich firtet noch oder andere hadliche thache
 und verfindung seinet stillfchweigend für zu erwas fetz
 thacht ob aber d einer dem andern gaste oder ein wof

In debito Hypothe
 coram no scab. q. pr
 et cum tempore pe
 est iure.

Hypotheca relata
 publica acta.

Prioritas bienni
 inter presentes, trienn
 inter abentes preseri
 Sed an a tempore pig
 rationis vel litis an
 venditionis.

was etliche schuldig sind oder wönnen vor einer sörp
bekannt zu geloben ihm die zu geben bei seiner obblieben
güttern zu stand oder auf Zeit und geloben es nicht bei
man güttern als alle welt dänglich demüßig ergangen
was, desfalls der selbe schiff und Verfassung im Buch
bueß soll darbei erzelt werden, das also es er nach
denn allen gese die de Verfassung im Buch bueß haben
und dann bei obblieben güttern gelobt ist, als alle welt
dänglich demüßig ergangen was, oder wol die Verfassung
für den einigen eines, zwei oder allen im Buch bueß
soll auf demselben den dritten vord und also fort dar
bei erzelt werden als wenn man sich angesprochen der
schuldig an den güttern darbei gelobt ist erzelen möge.
Desfalls es aber es einen dem andern schuldig bekant
für einen sörp und gelobt die ihm zu geben zu stand
oder auf tage Zeit und geloben die nicht irgend bei einer
gütte zu bezaalen, sondern schiff wie oben berührt ist, so
wird also im Buch bueß erzelt soll ihm dasselbe nicht für
was zu schiff kommen, dan alleine zum bekand mit
weil sich derselbe seinen schuldig erzelen nachgammern Land
besuchen wolle, wie welt ist, sondern und folgende geb
so wird oben den obblieben güttern Verfassung od
nicht soll es für fort gehalten werden, dann erst und ein
was von der Verfassung, also, welche derselbe zum vord
mit geschiff

Alle Confessio
debiti.

folgende laub.

mi
auf
Lri
del
und
und
ab
sain
dan
der
auf
für
die
von
aber
zu
dan
gan
lou
bri
dab
dan
lau
sfi

mit gerüht und recht besitzem worden, das sol für billig
erhalten.

Von der Bülfte.

Ein ingehor Mittbürgen soll sein freiß uaförny Vad Jan
Sol dasin rüfbar, ob er schuldhalber imanden was gelob
Und Vorfröben würde, ob er seinem gläubigen zufalt
Und die schuld gültiger zaffe, bei der Kathol Thraffe. So
aber die Defuldigen das nicht thätens und dem gläubigen
seiner gethanen gelübde oder Vorfröbung nicht zufilt
Daron dem gläubigen notwendig ihn zu belegen so sol
Der gläubigen dem schuldigen wo form er mit bürgen
nicht nicht besessen für fordern lassen durch den fröbota
für den Bülfte also sol der schuldigen seinem gläubigen
Und die bekante schuld eine gestalt machen, an zaffe
Vorbürgen oder mit gefängnis befestet werden. Ist
aber der Defuldigen mit freiß und loff fröbotten oder
zum Bürgenrauff besessen sol der gläubigen ihn vor
dem formen Käster fordern lassen das sol dem schuldi
gen wo form ihn der gläubigen trawen wil Vor be
kante oder Vorbürgen schuld befall thun seinem gläu
bigen innerhalb 14 tagen auß rüffung zu thun bei
der Käster büße, ob wenn der Defuldigen von
dem gläubigen ein andrer an der zeit oder schuld er
langem wüßte, nach außgange der 14 tage sol sich der
schuldigen nicht befall Vorfalt. Und wenn er da

promissa heri
Executio rei p
te

En. debitor stat
tempore noz sol

Debitor no posse
ty caveat aut in
crebitur.

Debitor possessio
tus

dilatatio ad solven
penalis.

tempore Elapso termi
procedit executio

arbitratio ob debi-
tum

latio procti vel
positio

1.
Immobilia
kufft und ein weisung
ob. und liganden
guten
2.
Zusatz

benidat ne dillus ofua wandel mo aber nicht und der gläubig-
ger malto abgalt sein soll ihm gefolgt werden erstlich und
Willehohls zu aller freunden sach ob er damit bezalet und
raufen kömme, dannach zu kauf und loff und andere schlißen
gütern und zu allen das er hat, und ob der defuldiger der hi-
er hatte soll er auf abgalt seines gläubigers zu gefängnis
genommen werden. Die freunde sach darzu dem gläubiger
die schuld gefolgt ist, soll als bald mit der schuld gefolgt, und zu
seinem defoxer eingelaget werden, alda immer liegen dar-
an drei 14 tage, wo ferne er nicht unterblifs oder verzele hie
eraten ist. in demselben drei 14 tagen mag der defuldiger sein sa-
chende sach lösen oder an die bestattung kommen, so eben die
gefollt oder bestattung darau nicht was soll der gläubiger nach
gangs der drei 14 tage kommen von der königliche gericht die
selbigen ausfragen und in die saug fragen lassen ob ihm nicht eine
solche eingelagte und gefollte freunde sach darzu auf der schuld-
ger wufft freit gefalt für sein schulden billig zu sein, fändesol-
gen solts oder nach freundschaft wufft was er, wufft ihm also erkandt
soll werden, und der gläubiger dagegen schuldig sein soll dem billig-
ten die bestattung oder abgalt freit zu geben. Mit der bestat-
tung oder abgalt was er solts nach erkandt der gericht und
schöffen gefalt werden. Item kauf und loff und andere schliße
gütern darzu dem gläubiger die schuld gefolgt ist sollen drei dring
tage nach gewonnen der saug aufgeben und dinst dem schöffen schick
das der gläubiger dieselbigen für sein geld und auf sein wufft verkauf
Abrechnung

Hand
und
wufft
von d
kauf
gan
dinst
sach,
fre
proble
stjed
zu r
am
tan r
wufft
gläub
das
er
als da
schuld
falt
dofan
bring
tan f
und
wufft
rsta

Vorpfanden oder Verpfanden mag verfaulen werden, als das sel
 man pfuldigen von gericht und wille wegen anfallen laß und hoff
 und die andern erblühen gültten innerhalb zweyer Monat die and
 erinnen, mit der anderninnung sel sel laß oder andern liegende gültten
 von dem gericht in dem laß und wille sein nicht keine gelt der
 laß magen werden, und nicht lösen geschick noch geründigt und
 zu werden damit also der gläubigen so wil desto fröhlicher zuerfü
 lungen pförger schuld kommen, und dieselbigen Vorpfanden, Verlei
 hen, oder Verpfanden möge: Das dan auf unerselb zweyer Monat zu
 fröhlich sein soll, und so fern der gläubigen vormittelst der taxt die
 erblühen gültten der gestalt wie gefordert und laßt vorpfanden
 setzet hat soll demnach der pfuldigen von dem tage der pfändung an
 zu rechnen aber das und tagetfrist an die besterung kommen
 sein so dan zu weiß ist und verordnet, auf bis auf was also ist gefel
 ten worden. Nach außgange der laß und tagetfrist, so der pfuldigen
 nicht bezahlt ist worden, oder besterung nicht gemacht hat, sol der
 gläubigen kommen, von die königlichen gericht dieselbigen aussetzen, d.
 das verkaufte Vorpfandete Verfaulen abgalt laß und hoff sein magen
 wie weiß und oben mit der pfandten laß und laßt ist. Und soll
 als dan es obigen am laße Name die gerichtlichen pfändungen
 pfuldigen in drei 14 tagen laß und tagetfrist sein. Und zu
 halten, wo mehr gläubigen einander nachgeben, welches als zu
 laßen, wo nicht mehr dan ein gläubigen Vorpfanden, der Verfaulen,
 bring auf dem gültten hat und dasselbe mit weiß erfordert und laßt
 sein laßt. Wenn aber mehr gläubigen Vorpfanden da sind dan
 andern mit seiner Verfaulen nachfolgte so fern die andern
 wille und so fort auf bezalt sein wollen, sollen sie in allerwege der
 pfandten sein weiß abzugeben und für die restigkeit abstellung zuhalten

3
 unternehmung
 von 2 monat
 Taxe bonorum
 immobilium

Creditor tenetur de
 bona inquis immissey
 aut iuxta taxam
 Solidum accipere

nullo modo

Wie und wann die
 gläubigen die Vor
 pfand gültten sein
 kan
 präscriptio
 besterung der ind

Additio

schuldig sein, damit also allwege den erste zu fördern und folgen
den andern und dritte zum bezaehlung kommen müßen so geschandt wirt
sich das gutt versprochen.

Spruch.

Und so den gläubigen etz subyector also durch wirt erlangt. Daz
das denselb pfuldigen ihun dieselbigen mit der sult aller besterung
gütwillig eingezaimet setz: so soll er dieselben dem Rath und ge-
meiner Stadt zum schaden nicht lungen den ein selbst das in
haben das das schuß beirfastig setz, sondern dieselben wie er wirt
in der zeit verkauffen, und mit einem wirten wirt beitzung
dadurch den Rath sein gesess und sein mitbürgerliche stunden zum
bekommen setz müßen. Diese angezeigte ordnung zu erlangen
die schuld soll von männiglich also gesüß und gebräut werden.

Alldie sie aber von einem andern abgegangen, also es den gläubigen in
das und tag dem erwüßten Disputationsstruß nicht folgt. Die
schuldigen auch nicht bezalet auf der besterung gewartet, so wil
sich der Rath zum schuß und loff und den andern rathlichen gütlichen
setz, dieselben schätzen und verkauffen, und den oder die gläubi-
gen an es subyelt weisen sich haben ihun schuld, nach ordnung obbe-
stimmten alten wirtens. Es den erst mit seinem wirt fortgesetzt
andern nach so frum man mit gewissen bau zuersehen. Als aber
den Disputations aufzuclagen, der gläubigen der schuld nicht gesten
die, oder von einem andern vorgehen zum schuß, so sollen sie bei
de von kisten oder bürgensisten an die wirt gewarnt werden
sich selbst durch klag und antwort und schiden zum schuß, und ob
den beklagte schuldigen zum wirt auf den geschandten wirtens böthung
Dreiz dinstags nicht rathen, und die klage nicht verantwortet,
auf sein

Linn fult noch frib anfang blieben vorwunderthalte, so sol
 er dem wistern nach alter gewonheit desumb mit und biff von be-
 gen alle seine gewist kostan die an fide von beuch auf die Dufe ge-
 wandet hat nach den bestandenen faubtsafes zu wistern pfuldige
 sein und die soll gegen einen inden beclagtes den auf die elagere
 krosen bütung vor gewist nicht konnt ungewonheit salbes fortzu
 als gefaltas werden. So wil ihm auf (kratz sein und alle diese
 es zu einem gewist gutt gefort altes krosen, Wein kalle salt
 kammern gefisohen kumindigen kinden gult und den glausen pfuld
 und gewistheit ob die krosen waren von allen pfuldigen absonnen
 vorbehalten salbes

**Von Erbzinsen und Zinsen auf wie
 derkauff von auffreissen und auffnes-
 mung erblicher gütter .**

Es sollen alle nuntzen und mitbürgen für den Stadt und in
 der Stadt ihre sache und gütter die sie kauften und verkauffen vor
 gefagter beuch außgeben und außsagen bei der Stadt löse und
 büße. Es soll niemand in dem ort gewist ungewonheit vor zins
 außsagen und gutt machen der für alten darauf nicht gewest ist.
 Zins soll niemand gelt auf zins ussagen zu widerkauffen an the
 ob dem mit der katz willer und erlaubniß. Wenn dem die von
 freiburg vor und gütter in der Stadt büß kommen, sol sie bei wider
 und kraft blieben, die wil sie in Stadt büß ungetilget besunder
 wider, ob man dem von pfuldigen die ablösung gläubig bewei
 sen konte, darumb soll ein inglufen in dem gütter für sich selbst
 kaufes, und ob es die zins von seinem vor und gütter widerumb
 zu sel gelöst, es er auf die krosenbüß in Stadt büße verichten

folgend
 weit
 der
 ung
 ge
 ur
 wip
 stey
 zu
 in
 mil
 xxy
 aubi
 obbe
 der
 chot
 stau
 bei
 and
 ob
 zillu
 t
 n

Halzogen nach gemönluchem Brauch dillgen und außspruch lesen,
sinn selbst foudus die Notfulten, Desgleichen sol ab mit an
dann schiffen über fules geliebte, foudel Nottrage und bei
für in dachbüch Notribes gehalten worden, So den den
Vatf vorwacht Berke und güttor mit Zinses auf wieder
kauf eine Zeit bis aufso fast beschwert und Nottrüfel sein
worden, solich abzulösen und auch andersseits, willer, fast
in dinstag nach allersailigen tag im 17 Jafre mit Vollwort
elbstun und gescheener Notordunt und gemiltbüfret, Es foud
an minnen rüblige güttor, ligan und sifunde gründe ob
für an foud soff doker wisten schiffhande schinhande von
die dachruß ligan und gefören, und willen und wissen,
ob Notfob werden schiffen nach Notkauffen soll. oder eiffo, wo,
wigeste so der kauf ite gescheu ist, dem Notfo oder dambunge
wistor duselben ansagen die Notfagen wolgerly, maffen
die güttor Notfriben und beschweret sind und ob der Notf
dem kuffter Notginn, wil die Zins derauff zu behalten, die
gesetzte ob Notf sofft und büffe.

Von Testamenten

Testament mag ein iewer ohne sonder Solennitet und Zinlichheit
in dachruß nach gemönluchem Brauch, so die Zeit ob bis aufso
gehalten worden, kraft königol tohemic privilegium sein dinst
unnt und litten willen für eines schiffen oder Notfagen
und Notario ordnung, und sohen Jadow dinstalt, So so
möglich und bedürftig sey, So sein gemilt und beschluß mit
foudun

also noch fainam taidn zu vermachens, und als den fainam selb.
und anders die selb laugen möchte zu vermachens und zu eröffnen
Darauf soll ein Rath oder gewisse nach geringster Befragung des
testatoris, oder also sein fainam willt und Angehörigen willt sich
das Instrument aufsetzen und darauf den Namen des testatoris offt
Zeit und tag dinstag den gesessenen schreiben Vorsetzung lesen, wenn
eingelaget und angenommen sei, demselb sol et Authentisirt sein
kraft und macht haben, als wenn es für gesegten Zweck geschehen
oder eben mag darüber eine sonderliche künigliche Verfertigung und
das Instrument eingepflossen und Versiegelt werden, mit dieser
Superscription *Es dieses ist N. N. testament* sei zusammen taidn
zu eröffnen, davon mag der testator eine abscriste unter dem Rath
insiegel setzen. Nach dem ein wort altes fortbraucht und bis aufen
gefallen, da ein man oder weib in Zeit der Noth oder sterbens gesund
Zeit für den gesessenen gesammten ihr testament und letztes
willen set aufschreiben mögen, weil es ein Erb Rath aufschreiben bei
solchen alten geroufent Verbleiben lassen, Jedoch beyfandentlich, als
es aufbefall der für künigmeister geschehe auf solch testament stund
als bald fainam dem Rath für gebracht und zum bestatigung gebracht sei.

Was die Eltern ihren Kindern für ihr pflicht theil in testamenten zu lassen schuldig.

Es wol natürlich ist die Eltern ihre Lieb und gutt niemand haben
gönnen und geben sollen, den ihren Kindern, so fallen das offtmal
zwischen ihnen solch Versehen vor, Es matten oder Müttern andachtlich
alle ihre Substantz und vermögen den Kindern zu verlassens.

Darumb.

NB.
ab 30. Blatt fol.
et dafinn nach.

Darüber das sich Lagebe Das auß solichem Verleser Verleser in
 Esprichman Verleser außgedruckt, Die Eltern ihn gutt andern
 Zingebay, Zin testirer und Zin Verleser willend: sollen sie
 Esfolke eritter und ferore Zin Zin nicht mehr haben, Das so erit
 Es den Kindern, und Kinder Kinder und also fort in absteigender
 Ein ihren gebührenden Zin stand legitima oder drittel Theil wie
 sonach folgt ohne abbruch gelassen werden. Da aber die Eltern
 Zugleich die ihren Kindern gantz und gar Übergang oder ohne
 rechtens Zin Zin Zin in Verleser außgedruckt gar
 außzupfließen würden so soll das Zin testament als inofficiosum
 der Natürlichen Billigkeit und dem Verleser zugunsten gantz und
 gar nichtig und non haubt sein.

Was die legitima der Kinder.

und soll also die legitima bestehen, wendy das Drittelteil
 Zin auß allen ablass und Vermögen, so nach absterben
 des testatoris und nach abzahlung der Schulden Verbleibet

Der Eltern Legitima

Diesgleichen sollen auch die Kinder ob sie ohne oder in abstei-
 gender Linie abginnen ihren Eltern beiden oder einem das Drit-
 tel Theil ihrer Güter an sich die legitima zu lassen pflichtig
 sein, und sollen nicht mehr haben sie ohne bevochte Verleser
 das Verleser Zin nicht haben oder Zin prätorien.

Von der Eheleute Legitima.

Nachdem ob auß Billig Befehlta niemandem wegen ihrer schli-
 chen Trau und pflicht bedunden sollen, ob wenn die es nachliche
 Verleser der Exheredation Verleser: soll es mit der legitima
 Zin Zin Zin also gehalten werden: Omdurch ein man nicht testament

Und hat Kinder soll zu seinem weibe zum allerwönigsten
Kindes theil Vermachen, Und aber es noch eine mäßige prärogative
habe nachgelagert sein die Vermögen ihm selbst anhängend.
Es ist aber kein Kind Und hat etliche oder gewisse, so zu
testament ordnen wil mag zu sein weib bis in dritter kind
den halben theil seiner güter instituirn Und einsetz nach
seiner gelagert. Also aber ein weib in ihrem augen
ten ihres oder künstigen gütern ein testament soll sie gleich
zu gestalt auf dem selb die keine außgabe ist ihrem Mann &
selben oder drittem theil zum wönigsten zu lassen, oder für
nachher schuldig sein oder drittem theil zu sein Kinder oder and
zu haben Vermögen oder nicht

Von donation oder aufgaben zwischen Eheleuten.

NB
Das 31 Blatt fol
get diesem nach.

Wann auch die aufgaben für gewisse zwischen eheleu
ten bis an ihre gemeinschaften gehalten Und dardurch zum öft
mals die Kinder an ihrem vermögen zustande Und legit
ma Verletzt Und Vermacht sein worden. Damit nun
fürsorge solcher Unrichtigkeiten nicht bewirkt abgesehen Und
in dem gemeinschaften geben mag Und billigkeit gehalten werden
sollen solch donationen von dem gewissen gen erol Gesetz
schlagen Und alsdenn approbirt Und zum gelassen werden
also es nach abgesehen mag sein bei dem testamenten
gemacht, In dem sein weib mit einem Kindes theil Und
Zinshaus

In demselben Testamente nach gelagertem Erbteil einbringen und wo
 Kinder vorhanden, oder wo keine Kinder da wären, mit
 dem dritten dritten oder halben Teil allen seinen gültigen Erben
 möge, welches er also seinem gefallen nach und nach dem
 ersten geschnitten oder anderen des sonst ab intestato
 hat oder nicht hat, ausstellen kann und mag. Also auch
 gegen mögen die Weiber da sie Kinder erben von dem
 Mann ihrem Mann eine gebührende Teil auf dem halben Teil
 und zum fünften auf dem Teil ihres Vermögens damit die
 Kinder zum nächsten ist legitima oder dritten Teil davon
 geben können. Es mag auch wie bis auf das geschehen
 in weiblichem Mann aufgeben, was sie hat oder immer ge
 winnt, mit vorbehalt eines solches Summe oder Aufsatz
 davon die Kinder ihren dritten Teil haben können, und
 für ihren auf ein andern lebenden Kindern und gültigen Erben
 was soll werden, davon der Vater die Abnutzung haben
 und bezug die Kinder bis zu ihrem mündigen Jahren
 Unterhalten soll.

Wie Eheleute einander Erben wo kein
 Testament noch Aufgabewersanden
 und keine Kinder am Leben.

Erbe soll es schenken einander weder durch Testament
 noch Aufgabewers oder anderer Vermögensübertragung
 gegeben, und nicht für den anderen durch seine Erben,

Soll ob damit nachfolgender gestalt gehalten werden. Thut
der Mann sein dem weibe, mit der er in ehelicher Ehe sein
der gezeugt ist, so soll er das nach geschickten Inventierung
der ganzen Verlassenschaft und nach völliger abzahlung der
Schulden sein hinterlassene Vermögen die ganze Vollkommene
in gerade, an Kleidung Kleider, und allem andern so in
folgt folgenden Verzeichnis vermögen der Stadt Wilkisch
gerade geföhrt zuveraus frey und ledig annehmen, und als
es alles soll sie in der Mannes Verlassenschaft und allem sein
güttern liegend, und sachanden wie es nachher haben mag
dem selbentheil der Erbschaft Mannes Eltern gesprochener
oder nachher freunden bis in Kinder gredt zu kommen lassen
Thut aber es weib von dem manne gleichfalls oder nach
wie es gemeldet so befolgt der man gleiches gestalt alle sein
weib Kleider Kleider, und was sonst gerade ist und sei
ist, Item alle sachande sach, der gleiches auch was nachher
der Kiste zum freygewalt und sandung der Mannes ge
föhrt, item sein nachher vermögen und vermögen güttern
aber in der Erbschaft weibes zu gebrauchen güttern soll
der man dem selbentheil nachher, und item nachher freunden
dem dem andern selbentheil lassen. *Ende.*

Wie sie einander erben wo Kinder verhandelt.

Thut aber der Mann und hat mit seinem weibe Kinder
gezeugt und wolle sie für Bayern oder nicht Teil auf
Kinder zuveraus gesetzt so nach dem Leben: so soll es zu der
bei Will.

küßf und wolgeschaltan sofar sich isob im gebrauch
 gültig zu sambt der selben geraden und isom wachluf
 schick schaltan, oder aber mag zum kindertheil gwei-
 fan der is auf zu selben geraden gefolgt soll werden.
 Dergleichen soll nach dem ob schick der man in isom rige
 nam gültig den dritten theil sambt der selben geraden be-
 kommen, und die andere zwei theil isom Kinder folgum
 lassen und zu isom Kolligen Jafon ofna abbrung andersley
 und isofon in demselben der Kinder Mutterlufen Jafand
 brüßig befaltan wil. sol in die Kinder davor auf zu isom
 und zu rousfom, auf sonsten zu fürste gottab zu
 bewung und andere schick, sandfirunges Vaxom in,
 der isob autheil zu rousfom schuldig sein. und der
 mit dem Kinder obgeschribenen Maß isom legitima oder
 gebüße für befaltan Jafand und Ingeringest wachluf
 möge: Dollen der selten alle und die gültigen yagum
 tize und fürstige isom der Kinder gegen in befaltan
 isob zu stande sich schickung hypothecirt und Vaxom
 ist sein, damit sie sich allwege davor wachluf und Eracht
 solen Vaxomung in der Zeit zu gebüßlufan restitution
 isob abfangen können mögen.

Vom Inventario nach tode der El-
 terre außzürichten.

und damit nach absterben nicht oder der andere Ingeringest

38
nicht geschuldeten rechte Veruntreuung, oder Veruntreuung
wirdet hat ein Rath die Verfassung gethan, und wil es
also gegen allen und jeden Bürger zu und außerselb der
Stadt gehalten haben. Das althalt nach tödlichen ab-
gange des Manns oder Weibes dinsten Küster oder je-
weiliger Notarius alle diese Verlassenschaft des Ver-
storbenen in hiesigen der Kinder und Freunde auß-
er dem Verordneter Kommissarien besitzet, und die
stücke so veruntret oder außgerafft könt, werden
in Kästen mit Lagel und besigelt werden: Hier nach
allam fernersmal innerhalb dem 30ten auß anfüllung
der friben oder an stat ihrer Verordneter Kommissarien die
Freundchaft ein volständig Inventarium außgewirft
soll werden. Jedoch was von den Kindern bei leben ist
von alten Kommissarien zu geordnet, dinstelbiges auß dem
dem Rath für tüplichen laude und bestiget worden und
der geschicklichheit ansonst solch Verfassung und Inventirung
für sich selbst zu besorgen. In solchem fallen ist es
nicht not, man wolle es von dem und der Verordneter willig
genue thun es Küster und pföppen dazu + fordrer von
dem, sondern ist genug es die Kommissarien selbst bei urtheil
Kinder und vollen solche besiglung wie obsteht althalt
von oder nach dem begräbnis fordern und den innerhalb
Pag 33. der dreißigsten

Das Inventarium ein ordentliches und vollständig inventa-
rium aller Verlassenschaft an Erbschaften und Verlassenschaft
gütern. Darfhaft die Evidenz Einordnung laiß und von
Rath, woran das ist, auftrifft, und sollen nach dem fließend
das Zehn als den solch Inventarium in dem gezeigten
schriftlich Verfassens, die eine bei sich behalten und besel-
ten die andere mit dem und der Kinder die Mündig sel-
bsthaft beselbstens einer selb. Rath fürbringen, und in die
Majestät der deponirten und fürbringer lassen, damit
die selbigen wenn sie nicht anders wollen dem an
der offnen Inventario in ein besondere Buch den zu
Verordnen mögen eingeschrieben werden.

Von Vormündern und Versorgung der Unmündigen.

Bleibet der Mann nach dem er verstorben ist
er ist bei den ehelichen Kindern und ihrer mütterlichen
Fürsandes nach dem Vormunde und Versorgen, und ist
nicht noth es ihnen einander für einen Mitvormunden
für geordnet werden: ob zwar dem Vater ein
solche Person wenn es ihm solch Vormundschafft nicht
ohne Gefahr und Vertheuerung könnte werden, und der
Rath auß billigen Ursachen ein andere ordnen müste.
Durch aber den Vater und die Kinder Unbesornt
so soll innerhalb dem Neuffen 14 Tagen nach dem to,

grüßlich die Mütter oder Nachsten Freunde der Kinder für eine
sitzenden Rath Kommen und auch Vorwunden bitten lassen, welche
es als dan der Rath durch ein davor anzusetzen und zu be-
stättigen wird wissen, mit fleißiger Erinnerung und Verma-
nung es für ihren ihren kaisern trawelssollen lasten befohlen sein
und die Verfassung zu thun, das sie für fürst gottob zuist und Erben
sint und nach gelangenszeit ihres standes gasichtlichkeit und Ver-
mögen für Erziehung und anderen nützlichen Abungen gesellen
werden mögen das auf ihr Erbteil und Vermögen nicht ab-
oder Aufschlag verfahren, vermindert, sondern so viel mög-
lich melibret Vorbestat und gemacht, davon dan auch die Vorwun-
den für in der Zeit und sonderlich nachgeandeter Vorwundenschaft,
und für die Kinder Vorbehalten und verwalten lassen derselben
ihren Verwaltung einreden und außgabe Volsamindigen antwort
und rathung zu thun verfließ sein sollen. Dergleichen auf die
Kinder ihren Vorwunden nicht weniger als ihren eigenen Eltern
alle gasichtliche Anordnungen zuist und gasamant zu sein sollen
ihres raths und Vaters rathung haben und nützen Vorwitzes ofen
der Vorwunden willen Vorwärts aufsetzen nicht Vorwissen. Und
es ob also nicht geschehen, und ein Rath ihres Angehörigen und Vor-
Verhalten von den Vorwunden oder anderen glaublich bewiesen
werden sollen solche Mütterlichen Vorwunden ernstlichen gestrafft
und da keine bescheinigung bei ihnen für lassen bei der Macht nicht ge-
dulden werden. Insonderheit soll ihnen kein Ertrag Vorstath
werden, ihre patrimonie in ihren Vermindigen lassen, für ihren
selbst fänden und gemacht für verfahren, oder es faubt gült auf
gewissen, welche für so viel möglich und menslich allen Dinge
Vater dem Vorweg den Vorwunden und Abwickel Angehörigen
kaisen soll, bis solange sie sich mit ihrem Rath zu erledigen für
rathen

Juncten oder anders Bürgerlichen Namens und facht
 Schenck unlässen und das Verstandes werden, dem ichen
 selbst mit nütz und frommen für zu setzen.

Von Unmündiger Kindergeldt

So Unmündiger Kinder geldt auß das Rathschuß gelegt wird.
 soll fürfort das Kindert mit 6 den Zinsat werden, und wilens
 Rathschuß den Kindert die eingelagten schult summas zum
 samts den Verstandenen Zinsat, wo forma für zu ichen und
 salt fürlofen nicht bedürfften zu ichen unmdigen, Jafern:
 man für ob bedürfften ofur ainigen Verzug beyforn und
 abgung Völliglich erlagen. Und ob die Vormünder den
 Unmündigen ainig lassen nicht müsten, darmit zu pfaffen
 selb ichen für setzen das vorgestalt es für vor die gefasste
 für sollen, wie für den auß für thun pfühlich sein.

Von Succession nach Erbgangs recht der Kinder und Kindes Kinder.

Stirbt ein Mann oder Weib und laßt hinter sich erben
 in abstrahanden ein ob sein Kinder oder Kindes Kinder, die
 manns das erbe für allen, die auffrecht oder selbst
 darzu geborn sein also und era gestalt: Sind allains Kind
 ob sein Tofur oder löstun, so theilen für erbe zu gleich Unterrinen
 den, in der dy ein ieder das innige damit ichen bey leben der
 Eltern gefolgtan mediante firamento conferire und ein
 bringe oder an seinem autheil abtrahen laste, ob man den
 volmit sinns willen abgetheil ob dedung es erbe verlaßt
 und Verzug setze, so würde er den als nach vordem verlaßt nicht zu gelassen.

Lebet aber die Vorforschaus Person fütten ihr Kinder, und die
der Kinder Thil oder wönig, die Kinder Kinder in der sohn
oder töchter, sollen die selben in allen Verlassenen gütern zu gli
cher Theilung kommen also die selben Kinder ihr wönig
Thil oder wönig ein Kinder Thil an ihren Vorforschaus Vater
oder mütterlich Thil nehmen, und also mit ihren Vätern oder M
man nicht unzufall der fütten sondern in die Thilung
setzt ein der Vater seinen sohn oder töchter die für ihren gestorben
Person, und Kinder gelassen fütten und was mit erblichen gütern
oder fassenden saub die seinen Leben geschehen die mütterlich Thil
da wir nicht erwirbt werden, dasselbe sollen und müssen die
Kinder Kinder so sie mit ihren Vätern gesprohen zur Theilung
kommen wollen wider einlegen oder an ihrem Thil abtragen
und in die Theilung kommen lassen. Setzt aber der Vater sei
nem sohn oder töchter was von seinen gütern zu wollen auß
wählung und abstattung seines natürlichen Erbtheils gegeben
und ihn damit begünstigt, das sich seines natürlichen Erb
theils Vorzug hat, es uns also mit dem Thilung oder
sonst wie nicht ist begünstigt werden den sollen noch können die
Vorforschaus Mannes Kinder noch Kinder Kinder in ihren god
Väter gelassen gütern mit seinen Vätern Erblicher Kinder
seinen Erbtheil nehmen noch gewinnen, In andern Fällen sol
ab nach Ordnung in gemeinem Landlichen Däffsiges Rechte
gehalten werden.

Box Gerade.

Stirbt der Mann und last fütten ihren sein weib und Kinder
so theilte sie die gerade mit den Kindern zur gleich Person für
aber allein

aber alleine so vollständig auf die gewade alleine, welches
 auf in gleichem von den Kindern und Kindern wird
 dieses geschieht so die alleine verstanden soll werden. In
 widerspruch steht das was und nicht der man fault in
 dem am Leben, so nimmt der man den selben Theil und
 die Kinder den andern selben Theil was es aber alleine
 nicht ob damit auf obgesetzten Massen gehalten wer
 den. Und ist also kein Unterschied ob sein Sohn oder To
 ter verstanden: ferner ist also die gewade in gemein für
 das ganze fact genommen, dann nicht consolidirt wird
 und der drey seiner Natur verstanden. Obgleich aber ein Jun
 ge oder ein Weib so nimmt die mütter ob die im Leben für
 allen Theil die gewade: und erproben die Mütter nicht von
 Kindern sondern für große mütter an einem und den verstor
 denen Verstorbenen oder Verstorbenen Tochter andertheil
 so wird die gewade für ihren Theil getheilt, und die große
 mütter nicht Theil, und die Verstorbenen oder Verstorbenen
 den andern Theil bekommen. Item Obgleich ein Jun
 ge oder ein Weib und nicht werden Vater und mütter od
 große mütter auf ihrer Hasten Linie außeracht von der Müt
 ter so was als die ihr nicht gesetzten theilhaftig geschieht
 die gewade für allen andern alleine, und wo sie nicht von
 Kindern ihrer Verstorbenen Tochter, und nicht an ob sein
 die Verstorbenen von Vater oder Mütter alleine ist uterin
 die in diesem Falle wird die gewade nicht wie oben, sondern
 in einem neuen verstande richtig genommen und folgt

Dann die sieben nächsten in stille oder Mutterlinsen die
me sieben Icham sind keine Dinsten und freuten köstlich den
Vorstand, so soll als den beiden köstlich oder Dinsten köstlich
ten zu gelassen werden, wo aber auch oben folgenden Person
keine Vorstand die der Vorstands, welche oder Jung
framen nicht misser es ist der Mutter sieben letzten ist
Matertera am Leben, so solten sie sich mit mehren Kraft zu
gerade den der Vorstands misser vom Vater es ist
Amica welche das die im mangel der Mutterlinsen das
beiden die gerade nicht. Und so weit sol Vater die
Nissale die gerade gemacht und gegeben werden, wo
aber diesen Personen in mangel diesen gerade keine was
Vorstand so wird die gerade gemeiner Stadt Fisco zu
gekauft. Ein inglese Person die zu einem gerade
nicht hat soll und may zu sein nach toder der Person auch
in mangel der Dinsten dieselbe Vorstands lasten und
alsden nach dem Dinsten in Jahr und tag fordern.
Also sich die gerade also an unumündigen Kindern oder in
Lamenten köstlich Vorstands, sol man die selbigen dem Kinder
zu gutta halten und Vorstands, und was das Dingel und
gerade ist in es Stadt auch zu sein lasten es die Kinder
so sie zu ihrem unumündigen Jahren kommen oder mancher
werden solich gerade bekommen mögen.

Wohin man gerade folgen lesset.

Von mancher

Von wannen man in dieser Stadt gerade folgen laßt
 darin soll auf vier² auß³ der Stadt⁴ hinaus gesol
 t⁵ geb worden. wo man aber gerade nicht geht da darf
 man auf von finnen nicht gehen. geirren gestalt sol
 es mit irke oder fern gewette gefaltan werden. Item
 ist nach tode der eltere die tochter im fause nachruhe
 raten, die darff die gerade mit ihrem elgtselben
 oder außgestattan s⁶ vorstan, nicht thailen, sondern im
 besitz die selbige alleine. ferwer sol es weib bei leben
 die irer manns ofen sein vorwissen die gerade zu alie
 niren oder zu vererben werden solz noch nicht sah
 man aber nach tode irer manns das dem sie vererben die
 gerade in ihr gewalt nimmet, so may sie die selbe vor
 geben und vererben, man und man sie wil in g⁷aus
 muß man andere sachen und altem may sie die
 nicht mit einem theil fordern.

Was nach der Stadt Wiltitz zur gerade gehöret.

Alle weibliche kleider köch mantel Disaubey t⁸urgen
 sambt d⁹itteln, badquollen, fah¹⁰ Colles, Disaubey
 Bördlin, flacklein, d¹¹irer t¹²urgen, S¹³antel, w¹⁴ch¹⁵ten und al
 le kleidung damit s¹⁶uffrauen und Jungfrauen zur Not
 dürff pflegen zur kleidung und zu tragen. Item alle
 angewandte Leinwand ofen geforden flack¹⁷ garu w¹⁸ck

Wiltu hoch zu wissen ein fleu ein stiel ein drey ein
Das datta drey yfliche 3 löser oben zogen Das dattin
Zu ein wofen tag lauffe eine salma dote ein dote
Von garu ein topf ein lauch blat ein vorfang
O tipstifas O fanchüfer eine bratpfanne ein lauch
eine lade ein wappstiel. Item zu gerade sol ge
förmig alles gemücket und gearbeitet dillen und
gold damit sal frauen und jungfrauen pflegen zu
Zierung, ob sie an gürteln fuffen ringen die trauringe
auß geschloßen paternoster saarbande darzu alle auf
gefohte focher an eronen bündeln geflitten focher
te und samt allem schmuck, der den weibern und jungfern
aufgefohten willien zu tragen zugehoert ist uobey.

Vom Bergeweite.

Item zu dem Bergeweite oder fuchgeratze. Da folget von
dem Maure soll geförmig ein focher gefaltelt mit stiefeln
und horn ein nachspurat oder diphacher auf die seiten ein ge
unne hoch, ein fuch ein falsch bapen ein fündertful so focher
ob dem geratze auß fuch gefolt nicht abzunghen. Und die
geratze sol allem folgen dem Maure das traustor bunn Man
nub erben, oder robuchner, männlich geflachtet, sin sein
Von döfing oder löfing brüder oder pfurster dorfob
die so von wegen der döfing brüder oder vobten dorfing
geförmig, dann die von löfing oder pfurster kommen
allawogen

alleinige sollen vorzugehen werden. Alle in folgte.
stücke zu der gende oder zu dem vorgericht gesondt
sollen einzeln nicht es geringste auch nicht es beste gegelt
werden, und was auß demselben stücken nicht da ist,
das darff man auch nicht geben.

Von Hausgewesenen.

So und als der fauberspanner Mittbürger in der Stadt
und Vorstadt außverlegt ist zu bestirndigung gams
man mitzob sampt bürgen und andere gewese zu saltz
hat der Rath verordnet, das solich von irren ausgelassen
und durch kausen und verkauffen zu maßmaßen ist von
vithet worden, und hat mit Rath eltsen und gesproch
zu freilichen ersaltung pfützung und bestätigung ge
minnen mitzob gewilbüfend und wil es freifort ein Jglüfer
fauberspanner Mittbürger in der Stadt und Vorstadt
so viel sampt bürgen und andere gewese aldisen ein Rath
auß sein fauß gesetzet oder außmalde setzen wird aber des
selbigen nicht hat, kausen pfichten haben und saltzen sollen. Es
soll auch so oft ein fauß gespanner Mittbürger in der Stadt od
Vorstadt mit tode verfallen und abgest alt die selbigen fau
nig gestodt und wofen die auß sein fauß gesetzet bei dem fauß
blaiber und gelassen werden von dem nachster arber und pfrecht
magam zugewindert. Es solle es aber ein fauß in der Stadt
oder Vorstadt verkaufft werden so soll auch all der selbigen

Faruiff gefloß und was man die darauß gefolgt sein
kein fauße lichen ob werde in lauffe lauffet oder
Wo aber der lauffen solich faruiff gefloß und was man
bei dem fauße nicht finden würden, so soll der dem Rathe
ausgehen und desselbe vom ersten Erbe gelde lauffen
und pficken.

Beschluß.

Dies ist vorlesene Articül statüt und wülkriß von
mit ein Rathe mit allem also verfasst haben, damit ein ieg
luffen der alse zu görtlich wonen wil daruiff sein zu ruf
ten, daruumb es sie zu einem friedlichen wasen diene, sol
lan, das wo friede ist da ist Gott und alles guttes
und ob solich wülkriß, und statütten von andt besser
als das vorrißlich sein wolten, da zuiget ein Rathe sie
mit an und verleiht demselbigen seine wasung und
wasung und bestat andt wo sie suchen, und dem Rathe
Vuberkommen zu lasten, das ein Rathe geduncket den,
aber zuhalten, und was sie also von der Stadt außbrüß
und seine wasung andt wo sie erachtet soll sie fördern
von einem Juden fundent sein ob voruogant so er an li
ganden gründen in in und außerselb der Stadt sel zu
wo floray an Stadt der ab zuget widerlegen und zu mit
wüßten pfuldig sein. die Janigan aber welche mit li,
ganden gründen, fauße und soll nicht lasten, sonst aber
afro Nach.

ausführung und bewerkung der Stadt gefalt haben, solly
sich solches abzugeben selber ihren Vermögen nach mit dem Vetsch
nach der selben billigen erlaubnis vertragen.

38.

Und wir darauß gemelte von Börlitz demütlich
angewandt und gebeten, Des wir ihun solich statut und
Wiltkür zu verurteilen zu confirmiren und zu bestätigen
gnediglich gewillt: Als haben wir quädiglich ausgesprochen
solich ihre demütliche Zerküßliche Bitt, auch die geborenen und
fleißigen Dienste so sie und ihre Vorfahren, Vns und unser
Vorfahren Königen zu Bosaimb und Marggraffen in
Oberlausitz in Vorträgung hat erzeigt, und für uns
Vns und unsern Nachkommen Königen und der Cron Bo
saimb nicht weniger thun sollen und mögen, und wir
mit wolbedachten Mütz guttem Vetsch und rathen wissen
der genannten Börlitz die obgeschriebene Statuta und
Wiltkür in allen ihren pünden und Articula als Böfui
ihre König und Marggraff in Oberlausitz quädiglich confir
mirt und bestätigt, verurteilen confirmiren und bestä
tigen die auf also von Böfui ihre König nach Holtornman
hat widersprechlich in Kraft dieses Briefes was wir ihun davon
von Vetsch und Billigkeit ergehen zu confirmiren und zu be
statten haben sollen und wollen, Es die obgenaltas Statu
ten und Wiltkür in allen und ighen ihun Clauseln Articula
und maximus gantz kräftig sein die genannten von Börlitz

Ihn nach dem Jem andob andern Jm gastatten als lob
 Gm und einem Jadem sij Anson Jmra praest und An
 gema da Jmra maich es unimay ein wustlich. Mit vfi
 Kunt das ob Brief ob besigelt mit Anson anfangend
 laisbarlicham besigelt. Das gegeben ist in Anson Stadt
 Wien der 20 tag des Monats Augusti nach Christi Geburt
 liches Jemra gaburt 1565 Anson Kaiser ob Rom.
 im dritten von Jmra wiffen in dender und ob Besun
 Jm in dender besigelt Jemra.

Maximilian

Joachim de nova domo
 S R Bohemiae Cancellarius
 In Breve Mass.

- 1 Diese wickliche ist abgelenkt worden den septemb. Ao 1565.
- 2 Verdict an obigen obigen in Jm Jemra corrigiert Cons: D. Goffio Magister
 Jemra und Jmra abgelenkt worden. In dender auf Martini Ao 1566
- 3 Obigen und Jemra in dender obigen Jemra Cons: D. M. Petro Scotero.
 Jemra und abgelenkt worden 26 Jan. Ao 1575.
 Cons: D. Joh. Glück.

Keiserliche Declaration über den Arti-
cül der Willkür von Testamenten
und Donationen zwischen Eheleuten.

Wir Rudolph der Anderer von Gottes gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser zur allzunürlichen Majestät des Reichs in Germ.
zum König und Bosnien, Dalmatien und Croatic, König, Erzbischof
Zug zum Österreich Marggraf zum Marquis Jarzog zum Rheinbun-
den und in Delfingen und Marggraf zum Saubitz, Bohemien, mit die-
sem unserm amts und dem künft männiglich, das uns die E-
hliche unsere liebe getrauwten N. N. Bürgermeistern und Rathmannen
der Stadt Böhlich unter Fürst Norbrach und erinneret haben
das ihnen ihre gemeinsamen Stadt haben, und von Kaiser
Kaiser Maximilian unserm geliebten Vorn und Vorn sohlöblichster
gudwillig Confirmirt, Willkür und Statuten unter anderem auf
der massen disponirt aufgesetzt und herordnet worden, das ein man
seinem weibe und also reciproci und gegen auf ein weib ihrem man-
ne nicht es anders auf dem selb für keine Kinder mit einander
haben ließ in dem 4. 3. oder selb theil seinen gütern in Testament
zum Erben setzen und instituiren möge, und dem weibe sub scri-
ba von Donationen und aufgaben zimpfen erlaubt, das ein weib
ihrem manne auf aufgaben möge alles was sie hat oder in man-
garnen hat. Welche disposition ob sie wol bis her in demselb bei dem
Rath der gewisheit und der gemeinsamen diessen und keiner anderer vor-
standt gehabt hat, das ein man dem Weibe und also reciproci in
obgenant dem weib dem manne weil sie ein weib ohne es in lesu de
keine Kinder vorhanden das selb theil in ihrem manne gütern
ab intestato verwilligt, in seinem testament demselben selb
theil

theil
man
theil
dem
mit
getr
exta
dem
dar
pono
der
dem
knif
ge:
to zu
solif
obbe
nif
ofur
nif
gan
not
abbe
oba
et m
man
möge
der
und

Thail oder auch auß verbleiben Thailen Und etwa ißob Thail
 Thailtand halber und ein wöndigend, als ein den 3 oder 4
 Thail. seinem willern Und gelegentlich nach Notbestimmungen Und ge
 den möge Und nicht sich das weis davon launigen lassen. Da
 mit ihm aber gar nicht verbotens oder verbotens sein, sondern
 getrennter formen weis Und ißob wolwollend willan non
 extantibus liberis vel parentibus, auch ein wöndigend den der sel
 den Dritten ^{oder} Wöndigend Thail ia sein ganz gült zugeben, wie ein
 der man als mit seinem güte Und eigentümlich tanquam moderator
 honorum suorum zu thun Und zu lassen habe, mit zur Lastung
 der copulirbaren weis, Und sonderlich der Stadt Görlitz haben
 den Special bequodung Und confirmirten privilegien weiland
 Kaiser Sigismundi mit den gedächtnis. wol thun können Und mö
 ge: Solich außsich ansehe aber alle gedächtnis halbe weis
 zu zeit in täplichem brauch Und observanz garosan, Und wieder
 solich Verordnung der weis priviligien Und alten gebrauch in
 observanz der Stadt weisliche keine prohibition zu finden auch
 nicht sollte angeführt worden können. Wenn ein außsich
 ohne die die gesprochener nach nicht querelam inofficiosi testamenti
 nicht sollte, Und dem nach secundum jus scriptum Und in kraft der
 genannten privilegien Kaiser Sigismundi dem Testatori in factio
 ne testamenti anzusetzen zu thun nicht befugt weis, das sich die
 weisliche weisliche Und weisliche weisliche unter standes den büchstaben
 ob angezogener disposition oder weisliche Contra sententiam
 et mentem statuti zu disputiren Und in dubium zu revociren weis
 anirando, 3 den man nicht befugt sein sollte seinem weisliche weis
 möge der büchstaben ultra dimidium bonorum zu testiren son
 deren sollte die andern selbten dem gesprochener lassen Und weisliche.
 Und haben auß gedachte weisliche weisliche weisliche weisliche

Das wir solches Ambrosius firmament, nicht Kostatten ist
firmament, hinc Jurisdiction, magis, lasten, sondern über ist
der Stadt privilegien statuto und oberrichterlich nach
gan Kostatt dastu halten wollen. Es ist auch durch dieses
unser rescript also declarirt, und so die Rathmann auch
gemeinlich darüber quädigt pflichten und sand haben.
Nun wir die Sache in fleischer berathschlagung gefalt und
quädigt so viel befunden, es ist die Rathmann Jurisdiction
so weit dem Kayserlichen Kaiser und allen billigkeit gemess ist
als haben wir zu fortsetzung und erfaltung gulten
und policey und regiments ob angezogener und nun geschehen
c. 1. der Stadt Willkür von testamenten und aufgaben
Erlauben dahin erkannet und interpretirt, es sein man sein
wird und auch, es weib ist man in solchem fall
wider den ungelten Vorfauden Augensicht der worte
in der Willkür was die dritte werden selbten Teil
und da es ist und meining ein Teil dem andern sein gult
gult geben und bestirren möge und es die geschehen Vorwörter
der worte und offtgedachten der Stadt gultig confirmirt
privilegien Kaiser Sigismundi und alten gebräuchlich dar
nicht sein werden haben sollen nach mögen, auch es sein für der
und was für gewisheit Vorläuffen istigen und Kunstigen
fälle willen demnach gestroffen und also ohne andere die
tun gehalten werden solle. Interpretieren erkannet und
declarieren gemelter articül der Willkür von testamenten und
aufgaben in diesem Erlauben sollten was wir in ito gemeldet
und gefalt

41.
Und erhabt auß dem: Kayser: auß zu Fürst: und Bischof
König: macht und als Marggraf in Oberlausitz Crast dieses
Briefs, unim, setzen und wollen es bewilligt statit oder
willkür in seiner Verlauffen, itigen und künstigen
jellen zu unigen Zeit, andern nicht dan wie itz ge
mehet verstanden gedütel noch gefalt, auß dem
Judicior decretis und gestraffen werden solle: Das
namlich ein man seinen Wirt, und es ward ihm man in sol
oder alten noch kinder vorhanden, moße dan dan dardan drittel
Lohn theil und da es ist vil und manning auß theil
andern sein ganz gut geben und testiren möge, und das die ge
ister darinn nicht zu straffen oder zu raden moße geben sol
en noch mögen, wie auß dem aldt, das auß dem fall und man
sol sonst zu richte zu casteln aben duse interesse gar nicht
heit und falligkeiten ob wir alda ein ige setzen zu verhalten der
selben ofen aben vil nachteil und Schaden. Bistum un für auf
allan und eiden unfern Untertanen vor sofen oder nindern dard
indem dard und vorant die sein sonderlich aben unfern Jelig
und künstigen Landrögle und faubland unfer Marggraf
Humb Oberlausitz heim in rump, und wollen das sie gemel
darin Kothmann und gemains der dard Körtlich die solich dard
sigen interpretation und declaration des ofts und viel gedachten sta
tati rüfiglich anhalten, dabij pfutzen und sand haben, darwider
in künstigen weise noch unge darwider nicht thun, noch andern zu
sein verhalten als ein ein ein ein unfer pfund straffe
und unquade zu unindan ad unim, wie sonst zu unind
sfigels mit unfer Kaiser Insigel der gegeben ist auß unfer lö
niglichen Bischof Fraega den 23 tag Monats May Nach Christi unfer

Liaban Janny und Salymauford gebürtig im 1579 Jafon
raife des Röm. im 4er des Rünge im 7ten und des Bäniffen
aus im Norden
Friedolps.

Wratist a Bernstein
S R B Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Caes
Mhis proprium

Robur.

Folget die Gerichts Ordnung bey
Dieser Stadt Görlitz abge-
schriben No 1641.
Von dem Richter. Tit. 1.

Es soll zum Richter dambt ein Botte fürstlicher Hauptkrieger be-
stehen welcher fleißiger gerichte anfangen Man vorredet und bestell-
t werden. Und weil darfelbe etwa auß Leiblich pfaffen, oder
andere anfehligen Ursachen an Verrihtung und Bestellung seines
Amtes voll zum friben Verhindert werden kan. So soll ihne dero
gläubigen Person als substitutus oder adjunktus zugeordnet werden
die in solchem

Die in folgen nachfällen das nichterb stalle falte und Verbrat
 damit nicht Verabsäumt, und die factian ohne mit besser
 oder nachteil ihob nicht außgefalten werden mögen.

Was für händel für Gerichte gehörig. Tit. 2.

Erstlich in Causis Civilibus oder burgerlichen sachen, allersamst, seld,
 fündel und anforderungen so zwischen dem Parten auß Kauffen,
 Verkauffen, permutationen, Verpfändungen, Verträgen, Verträgen,
 testamenten, Erbpfändungen, Kaufungen, Erbtungen und anderer
 dergleichen Contracten wegen nicht faltung oder anderer
 außflucht straitig werden, und so zu sein und beschluss. Desgleich
 auß die arretha, gerichtliche Vernehmung und retention derselben
 sachen, welche geringe fälle, als da sein geringen Betrug, Dieb
 stahl, Raub, Zucht, oder Verwundung, furcht, Kauffen, Raub, Raub,
 Brand, und andere schlagan, Mauthellen, furcht, blutten, uagal, bruch,
 und andere blutverletzungen, und Verletzungen, darauß keine gefor-
 lichkeit des todes, laubts, flucht, kampfs, noch andere mündel,
 sofer ihm Leben, straffen und pflichte pflichte, sofer die nicht an
 freyen, abtun und fallen, oder sofer personan gefogean, noch sein
 außgelaget werden. Solche fälle oder was furcht, und mit
 groffen Verwundungen und injurien sich zu tragen auß
 anbesonnen orten, und außsulichen personan sich begaben, solly
 für einen Rath gerichtet werden. Zum andern, in furcht, oder
 malitiz sachen, soll der Richter neben ablegen Verordnungen, furcht,
 furcht, und furcht, da die Dase aber nicht mit zu furcht, oder furcht,
 die gerichtliche Vernehmung, furcht, furcht, auß dem pflichte,

fragen anzufragen die aussagen mit allem fließ von den
Schriftbrenn aufzufragen und nachmal die besetzung der familien
gewisse die execution anzufragen lassen. Vor dem dritten sollen die
von Richter della ordentliche process in civilibus & Criminalibus mit
den und in dem was darselben anfangen befördert werden:
als da sind Compromis Citations, annehmung und Consignation
der Vatschweiser Actorum in rotulationes, examina testium, publi-
cationes der Urtheil und andere so der process befördert und mit
sich bringen.

Von den Berichtsbüchern. Tit 3.

Es sollen die bei den gewissten Dingen bücher gehalten werden
das erste ein gerichtsbuch, darinnen von allem bürgerlichen sachen
so von den gewissten fürleuten, als die abspäcker herberge und
dergleichen tractatus sollen vorzuführen werden. Das andere
ein kummersbuch welches die signatur der angelegten aresten
zu verhalten zeit darselben gehalten aufzufragen und wenn sie wider
solch verlaget und prosequirt werden insich halten soll. Das
dritte ein Confessatun oder bekennend buch darinnen in Malerij
sachen die Verurtheilten und aussagen in güthlicher und pferffan
fragen sowohl auf der modus executionis und eingangens straff
an den gerichtsherrlichen Personen, itam befördert vorzuführen
und andere straffe an laib und leben ordentlich registriert sel-
be werden. Was aber die bei den gewissten Vergebens sachen und

Adon

Heden auß der Ordnung fragen und darauf ergehende Vortel da
 langend, sollen dieselbe in nicht irden sache in sonderheit sein ordnung
 auf zusammen gefalt, verbunden und der factoren namen dar
 auf zur vorrichtung der sachen werden. dass die in ordnung
 ligen processen angebracht werden und darauf erfolget die
 sel sollen die der Lautsach verhandeln.

Von Sachen in welchen der Richter alleine zu erkennen und zu handeln bedencken Tit IIII.

Man soll den sachen in welchen der Richter zu handeln
 auß wegen derselben wichtigkeit zuerkennen bedachten sol
 chen freistehen dieselbe auß einem gewissen tag in die ordnung
 ligen sachen stellen zuerkennen und darzu alle sachen des
 an außsach sein und gelanget der sachen den syndicorum
 vorhanden und bitten zu lassen, und was als dan nachgehende
 an vor der factoren dem Richter der Stadt willkür gebräuch
 und billigkeit gemäß befunden wird, darauf soll ein abscheid ge
 gemacht und besetzt, oder wo die factoren durch dergleichen mittel
 hergekommen der Vertrag vorüber und laut der abscheidung be
 griffen, bis den theilen abgelaufen und in d. gericht memorial büch
 eintrahlet werden. und was auß solche weise abgehandelt
 und in gericht büch gebracht wird soll solche brief und weise
 haben, als wenn es in d. Stadt büch der sachen, und eintrah
 let, dergleichen ab wichtige vertrüge soll der Richter die fact
 weise und annehmen, dass die dieselben auß Stadt büch der sachen laßen
 und nach dem sachen factoren bis zum osten auß gehen

Vonder publichen Verordnen Von dem Kurfürsten und seinen Abgesandten
als beschriben an dem für Burgemeister und Rath gezogen, das
auch dem nicht allein Verklärung der Kurfürsten Kunst
sondern auch allerhand Mordung und Mitterung erfolgt
auch der Ungewissen bei dem lauter gestrichel gestrichel worden
so soll sich für solche Verordnen ohne sonderliche Verordnen und
wichtige Verordnen Von dem für Burgemeister und Rath
Verordnet werden, sondern soll sich ein jeder an dem für die
tanz und daselben lauter gestrichel gestrichel billigen Abgesandten
und erkantnis dergleichen lassen. Da aber es der Rath
sonderliche Verordnen bedanken die seinen Verordnen
und darinnen für den Rath ausstellen würde, so soll der für
namlich dahin gesehen werden, damit der Kurfürst
so viel immer möglich sollt werden kann. Man aber
auch ausbleiben Circumstantien ein anderer erkantnis
dem nicht, so soll der dasselbe abgesetzt für dem Rath schrift
lich Verordnet und publicirt werden. Trüger sich auch
wie solchen seinen zu welche großen möglichkeit werden, und
auf Zweifelhaftigen disputat stünden, es der Rath und die ge
richte darüber zu verordnen, bedanken, so sollen die Verordnen
in diesem fall auch die gerichtliche zu ordentlichen Verordnen
tunft durch möglich schriftlich ein zu bringen andern gütlich
durch eines Compromis Verordnet, oder da sich der eine teil der Verordnen
lichen Verordnen Verordnen für dem einen abgesetzt möglich
Verordnet werden.

Wie sich die

Wie sich die Verdicten in schuld sachen verhalten sollen. Tit: V.

44.

Allein der glaubigen seinen schulden für gewilte fordern last.
Und der dachter der dichter allermassen dieselben geordnet und
geschiede, oder sein bekandnis dinst und dinstal oder andere künftigen
schreibung vorhanden ist, und so kann er selbst einreden, so soll der
kister dem dachter mit dem künftigen und mit gutten nicht an
gefallen, aufstehen und dachter andrer der glaubigen selbst
zu befallen, oder dachter durch künftigen ffand und dachter an
schreibung und beschreibung eines solchs geschalt zu machen, damit der dachter
sich zu freuden sein könne. Der aber von dem dachter dachter
nicht geschalt, und der glaubigen ihm nicht besser dachter, sondern
bestes sein wil. so soll der kister dem schulden auf der glaubigen
kagere mit beschreibung oder fast einreden, und da der schulden
auß wunth sich in der fast zu streifen nicht kann, soll ihm der
glaubiger das geschalt, dachter als dachter 14 klein
grossen zu geben schuldig sein. Da aber der schulden mit
kagere kunden schalt und dachter dachter mit dem schuldigen
sein angefallen, und er der schuldigen, auf künde rathmäßiger
exception dachter einzuwenden hat, so soll ihm der kister auf
kopfen in 14 tagen und also in dachter kister kister kister zu
thun so künde der von dem glaubigen kister ein kister termin zu
kagere und aufstehen. Und wenn nach dachter geschalt, der
glaubiger kagere nicht schaltung seines schuldens kister aufschalt, so
der kister für sich oder nach gold kaufte der dachter neben dem dachter,
kister und dachter kister dem kister gütlich handeln und kister für
kunder es für mit einander auf dachter mittel dachter und kister
kagere werden kister. Und da aber die gütliche handlung des kister

abgeben und gleichwohl soviel besunden werden, d die geordnete pfalt
 nichtigen oder goldenen anlaufs oder aufschlagende gründe im Reich
 büche mit angelegten clausula tanquam omni iure peracto vrsprünglich
 von wasser, beilagten aber bei der fändlung drossiden nicht erfol
 liche aufgebracht. so soll der Rath neben dem gericht in soligen
 falls alsbald per decretum wider den beilagten die wirtliche
 hilff anbringen. In anderen pfaltforderungen schicklich in
 büche vrsprünglich, sondern etwa auf brief und doppel oder auch
 contracten setzen, und nicht gestanden, oder disputirlich gemacht
 worden an d ordentliche gericht gar nicht wanden sollen.

**Von dem proces des ordentlichen gedinges und
 erste wie oft es gehalten werden solle. Tit. Vi.**

So viel es immer möglich soll ab an dem dinstag gehalten werden
 wie ob voraltent schon gebrauch, daß. Auf gehaltenen dinstag
 saget nach Egidii aufsetzung von 14 tag. In 14 tagen auf der dinstag
 von dinstag nach trinum regum gleiches gehalten auf dem dinstag
 stant von dem dinstag nach misericordia vom bis auf pfingsten.
 Also von dinstag nach trinitatis bis auf dem dinstag Johannis Baptistae.
 Nach dem Terrian und also dinstag nach Bartholomaei bis auf dem dinstag
 nach Egidii, d also Augustus bis Herbst in die 16 od 18 dinstage gehalten
 werden und ohne sonder wirtliche vrsachen nicht aufhalten sollen, da
 mit sich un möglich annehmen und fremde aus soviel dinstag
 für wirtliche sachen mögen

**Auff was man und weise das gedinge zu legen
 sey Tit. Vii. Der Richter.**

Fraget man nach dem vrsprung ob es an der zeit sei der Kön. Rät
 Mayt.

- 2.
- 3.
- 4.
- 8.

Mayt
 in d
 und
 so f
 tr
 vrs
 und
 ord
 was
 was
 gef
 ist
 der
 Cur
 Ma
 ta a
 die
 was
 geb
 gut
 der
 und
 gli

Dörff

Vüßten

Dörff

Macht. Insond' aller quädigster forsch' und E. E. Rathe gedinge nimm
 in dem zu samem Rathe gefaget sey. Weil die burch d'urck Vüßten
 und Dörff an der sacht, und auch Vorfauden, die ich auch Inbesonder
 so ist ob rauffe dinge seit. Du sage dich gedinge in Namen got
 ter der sachtigen 3 sachtigkeit, so wol auch in Namen der H. Geist. In
 Insond' aller quädigster forsch' und von wegen E. E. Rathe gebiete Vüßten
 und gebiete Vorrauff und dinge habest, und ad in maud sein selbst
 oder nicht andern wort nach an thu' ob du mit Vorlaub der gericht
 was darinnen fändelt. Und gebe die sam gedinge Kraft vor Rauff
 wegen. Darau' fraget er den andern pföppel ob er die gedinge
 gefaget wie rauff. Ob gedinge ist gefaget wie rauff, und gerichtlich
 ist. Darau' befielt der richter ad gedinge auß sein rauffen arbeits
 der sachtigen wie gebrauchlich Vorrauffet. Und dinge sey der pro
 curator an wie dinge brauch und gerichtlich ist.

Wie vor dem gedinge von den partey verfa
 ren werden soll.

Man der clagen sein clage Mündlich anstellt soll der beclag
 te auch mündlich darau'ff sein antwortbar schuldig sein, und da
 die parteyen nach Nottdienst gefort darau'ff der absicht d'urck
 rauffen gemaß erfolget, Wirdt aber die clage schriftlich ab
 geben, und die sache darau'ff geschaffet sein ad die so Dörff an der
 gutt anfang die gegen Nottdienst auch schriftlich zu bringet, so sol
 der beclagte sein Exception oder antwort auch schriftlich anbringen
 und die partey mit zwei oder drei weiffen schiffen zum Nottdienst
 fließen und darau'ff nicht außfließen strafft gemaß sein

Wie zue erfahren wenn der beclagte ge

wönlicher weise citiret worden vnd doch vnter
Sorsamlies außsenbleibet. Procūator.

Doll sein klage fuerbringen vnd als dan am runde der yedinyat
der beclagten vngesorsam anseheleigen, vnd fragen, weilden der
klage auffgangene citation als vngesorsam nicht anseheleigen
ob er nicht dan erstem gerichtstag wider ihn stand, fette
oder was darumb nicht sei. Artzel. Dessen sprachen vor ruff
weil beclagter nach gemacht diesen gerichtstag citiret worden
vnd aber wider vor sich noch durch seinen anwalt anseheleigen, so hat
elägen werden ihn als vngesorsamen. Der erste gerichtstag
wie ruff. Dergleichen geschehe auch auf dem andern gerichtstag
erster beclagter vngesorsam außsenbleibet. Der stand wider
elägen fette wider den beclagten ab andern gerichtstag.
Zufts dritte gerichtstag Procūator. Fraget weil der beclagte
in seinem vngesorsam bis auf die dritte gerichtstag unwillig vor
kamt ob er nicht darvorn auf die fünfte oder sechste an
stand fette. Artzel. Dessen sprachen vor ruff, weilda
clagter auffgangene citation der dreijandertsechzig
gerichten nicht anseheleigen sondern vngesorsam außsenblei
ben: so hat ihn elägen bis auf die sechste vnd beclagter wie
denn anseheleigen vnd stand zu ruffen deduction
vnd auffführung er auf die nächste folgende gerichtstag
weil billig citiret vnd vorgeladen wird. Zufts vier
de gerichtstag, Procūator. Anseheleigen den vngesorsam
vnd fragt, weil beclagter zur auffführung seines klage
obermal nicht anseheleigen, ob er nicht durselben nicht nach
auff die fünfte oder sechste vnd die gerichtstag ruffen
den fette

den facta, oder mal darumb rauff sey. **Articul. Desjourn**
 Straffen vor Rauff, weil beclayten auffgangene Citation zu
 bringen und außführung seiner sache und befolghen wieder
 rade, oder and feldigung der außschlaibend abzumel bei dem
 hianden gericht nicht erschinen, so hat ihn auß Cläyon wegen
 thilfältigen begangenen Ingehorfamb einmahl auß die felle
 auß laut der verfahrenen Clage zu sambt erlagung aller gericht
 kosten, erlaube und ersuchen, die ihm einmahlgeordnet die
 vor gericht billig mit getheilt wirdt N. X. W.

Von des Klägers Ingehorsamb Titl VII.

Procürator.

Frages weil Cläyon diesen gericht termin außgebrocht und
 selbst nicht erschinen, ob der beclayte nicht wegen des Cläyon
 Ingehorfamb mit der restattung der gericht kosten, von diesem
 gericht stand billig andbunden werde. **Articul. D. X. f. X.**
 weil Cläyon beclayten für die gericht Citiren lassen, und
 aber selbst weder für sich, noch durch seinen anwalt erschinen
 so wird auß beclayten von diesem gericht stande billig ab
 solviret und ist ihm Cläyon wegen seines begangenen Ingehor
 samb die gericht kosten zu restatten schuldig. wird auß
 auß frunnen Clage nicht zu gelastet, so hat den die gericht
 kosten also erlaget, und es zu künfftig den Tages folgen für
 solle eine quingfame Citation bestellet N. X. W. Man
 soll den Cläyon und beclayten Jungläufe nicht ersuchen so wird
 ein Ingehorfamb gegen den andern außgebrocht. Und die
 der proces auf dem Ingehorfamb wird in Bilingenläufer

Vnd p̄nlichem sachen m̄tatis m̄tandis gehalten, Vnd wie
in Civilibus auch auf die fünfte also wird in Criminalibus
auf die acht gestroffen. Tit 19 IX.

Da beide Parteien erscheinen wie auf Elag Vnd ant-
wort in schuldig, so im Thatsache Versprochen od.
sonst auf Elagen bringen Vnd Dingen anrufen V.
abkündliche schuldig sein.

Wenn die Schuldforderung von rüchigen oder goldenen Gelden
oder in dem Thatsache mit der Clarigula, tanquam omni
iure peracto aufliegende Gründe Versprochen, oder sonst
auf Elagen bringen Vnd Dingen anrufen Vnd abkündliche
schuldig ist anlagter auf nicht erblühet darinnen ein
Zuswand, so wird dem Kläger alsbald beim ersten gericht
die fünfte Vnd antrännung zuerkant. In dem andern
gericht erlangt der Kläger das andern aufgebots. Vnd im dritten
dem gericht erhalt er das dritte aufgebots, Vnd zu gleich dem streit andern
auf die antrännung. Wetzfel D. X. f. X. Weil Elagen II zu
Zu das anlagten II. fünf Vnd lost oder fahnd Vnd Aufschand dinst
er faab als wasson alle Dinge rüchlich vngangen darinnen der
schreiben, Vnd klagen zu dem die rüchliche ordnung dieser
gericht aber all vngangen, so wird ihm sollich alles nach Verfahr-
nung Zuvor Monat Vermittelt der gerichtlichen taxa Zuvor
lauffen Zuvorpfund Vnd Zuvorpfund billig angesetzt, al-
so Vnd dross gefalt es die bestimmung Vnd abmaß an den fol-
genden faab in drei 14 tagen an dem liganden gehenden gel-

aber in

Zehn in Jahr und Tage zu Kolonnen sich: in der andern
 an ihren fürgekauften Kaufens Aufschickung V. X. M. Wenn nun
 auf Anweisung zweier Monate frist die unternehmung dann zu
 tagen anfallen und geschehen, soll alsbald die taxa auf beargelt
 erfolgen und nachhergangener pfahrung soll die selbe durch den proz
 boten dem beschlagten angekündigt werden, und dem Kläger frey
 stehen die gellen auf sein Kauf seiner gefallen einzuführen, zu
 verkaufen, zu verpfänden zusammen mit demselben vorbehalt der kiste
 rüny wie es der beschlagte besaget. Tit: X.

So der beschlagte in gesetzter frist nicht reümet und
 den gerichtlichen Aufgebot nicht

soll der procurator des Klägers sich dem folgenden gedings sol
 ich anrichten und fragen was für ein recht sey darauß sol er
 laudt werden, es beschlagten frey sein und dem nachher gedings
 andrer annehmen soll. und man beschlagten auf seinem Aufgebot
 zu bestrafen und der unternehmung sich freyen vorwindet, soll er
 durch die gerichtliche aufgewarheit, und klagen dagegen auf laub des
 vorgangenen Offizienstruße immittiret auf beschlagten wegen
 seiner abgangenen Aufgebot mit der straffe belegt und gestraft werden

Wie Verfahren wenn die Schuld nicht erbe gelt be
 trieft noch im Stadtschuldschreiberey sondern nur auf
 brief und sigel oder andern Contradictory briefen, Tit: XI.
 Wofür die schuldtsforderung nur auf bloßem brief und die
 gel bestrift oder sonst auf tradat und fundus des beschlagten

aber nicht verblühet darinnen einzuwenden, so wird im
ersten gericht von die Lage vor dem ortland d. klagen die
erste Lage wie nicht, entstanden. Also bei dem andern ge-
richt d. klagen die andere Lage entstanden. Vor dem dritten
gericht verbleibet klagen die dritte Lage verbleibet die fünfte parte
dem ersten aufgebots. Gewissen bei dem 4ten gericht d.
andern aufgebots und andern bei dem fünften gericht das dritte
aufgebots, und zu gleich den streit auf die andernung, wie
oben bei dem gerichtlichen verfahrenen sünden angemeint
worden. Und wird ein ferner zu einem ortz wie an dem
andern die andernung proceß befördert.

Von der Hülff vber fahrende Saab Tit. XII.

Die fahrende Saab welche dem gläubigen Nutzen anderer beliebt, wann
er darunter die fünfte befragung, soll als bald mit den fünften so sol-
umb kein geld gefordert und zu einem pfaffen eingeleget werden
ausserhalb was nicht verblühet oder verblühet was ist die
Christentage in der liegen bleiben. In solchen frey steht dem be-
clagten frey sein fahrende Saab widerum zu sich zu lösen
oder an die besterung zu kommen. Man aber solich von
beclagten nicht gefordert oder aber nach altem fure solich sünd an
den fahrenden kein übermaste verstanden und die sündsumma aber
20 me lauffen werden, so soll der kläger für sich extrajudicial-
ter mit der verblüheten fünften zu procediren meist haben.
Da aber die sündsumma 20 me oder driten sein wird, so soll der
gläubigen

glaubigen nach außganga der 3 vierstage für die königliche
gewillte kommen, und in die baul fragen laß, weil der pfälz
zu ablösung der verpfändung und eingeleghen farnid außblüß fristige
sach und also nicht verbij gethan außiß dieselbige inno minneß
dem glaubigen zu sinen fänden gefolget werden solte, der mal
fürumb außstund darauß soll inno solich zuer laudt werden,
Artkel. 8. 8. W. V. Diarwil läyter N. zu dem berlaytan fah
dringende frabe, so wol auß die ründernung und taxa auß ordnung
dieser gewillte erhalten. Berlaytan auß zu ablösung derselben
außblüß frist gefalt und nicht zuinderumb auß sich bracht. so wird
inno auß blüß frist solich verpfändung und eingeleghen
fahrende sach dem läyter zu befolghung das berlaytan pfälzer
billig zu sinen fänden gefolget, in drey 3 dem berlaytan den
1. überrest davon so sinigen verpfändung widerumb zu gestellet
werden. da es aber außblüß oder verpfändung was, sein
so soll auß derselben artz und gelaynheit die frist der drey
14 tagen darinn berlaytan dieselben zu lösen sach eingeleghen
und verbleib auß sonst auß der frist außstund und löyten außstund
ausstund und erkündnis gefaltt werden. Damit löyter siner löy
lung davon auß förderlüssen erlangen möge.

Wen vermöge der Schöppen spruchs auß die

unternehmung der berlaytan in jahre frist nicht zahlat, wie es ist,
nach mit der gültt über ligende gründe zu solten Tit: XIII.
Man zu folge it gedachten Schöppen spruch der pfälz inno auß blüß jahre
frist nicht zahlat, nach sich der löyter außstund gefaltt, so sol der glau
bigen von die königl. gewillte kommen, solich außsagen und die verpfändung

gutten sein nuzen machen, wie bey der fassanden fache vormalig ist
 vortfol. D. S. f. X. Isail Läger N. mit der beclayten N. fauß und sofft die Kuffte nach
 ordnung dieser gewichte alser allauffalben begangen, und ist ihm als selbe dem
 einen fchöpffschuß vorkommt, der das zuverkauffen, zuverkauffen zu
 pfanden mit vorkauf der bestimung in Jahr und Tag nungesamt
 dan, und beclayten hat sich seliger bestimung und vorkauf in gesetzten
 jahrezeit nicht gehalten, so wird dem Läger auch solches vorkauf
 und sofft unumschicklich für die bestimung seines schulden vorkauf
 und vorkauf, doch als er dem beclayten und anderen Creditoren zum
 stau die vorkauf da nungesamt die geclayte und zuverkauffen schuld
 fänden in die gewichte nungesamt, und dem isailen so dazzu nicht get
 zu laste von Kuffte vorkauf. Da aber nungesamt auf solchem foch
 ein bester furchgand vorkauf nicht fette konte dieser proceß
 des selbigen priorität nicht schicklich sein: sondern da klagen die vorkauf
 so fauß gehalten wolt, mußte er dungenen, so ein vorkauf nicht
 also die vorkauf darauf vorkauf seines schulds ablagern oder in son
 frindigen

Von nots gedinge oder Vastrechte. Tit. 14.

Nach dem vor altem in gebrauch gehalten worden, man bisweilen
 für getragen, das außerselb den ordentlichen dinge tagen ein fremde
 wider nungesamt nungesamt oder ein nungesamt wider nungesamt
 so ratione contractus alser für antwortung schuldig, oder auf sonsten in
 munde, so wegen laibet nutzlagenszeit vorkauf worden, und dazzu
 bei für dem gesetzten gedinge nicht vorkauf und aufgeben oder
 daz daran ihm gelagert, vorkauf können, ein gestrafft oder Not
 dinge begreiffet, d' ihm des selbigen gehalten worden: best son
 künftige daz auch laiben, und wenn in solcher fall ein gest
 so wird, soll der Kuffte, doch mit Notwissen und ein will
 für dungenenstort, ein schuld gestrafft auch außerselb der dinge tagen
 wider in

entweder in loco iudicii oder auch dem so ob liebet pfaffen sal
am andern wo angefordt zufragen und sie halten macht haben: auch
die Deforen so wol procurator und den frouboten darbei zugebrau
den. Und soll die seife dem Richter und der allzeit nach summari
en so wie er ist fusten auch dem ordentlich gedung allenthalb
braunlich ist vorzuziehen, davon der iurista so ob angefordt die gebühr
zu zahlen soll.

Tit: 15.

Vom Kummer oder von dem proces. des arrests

Wail in der Welt nicht sonderlich zu besinnen, so wirdt
solcher proces mit dem arresten billich also gehalten, wie es der gebrauch
Landtblischen Dargen Richter mit sich bringet.

Wen ein arrest zuverstatten Tit: 15.

Dennail id arresten sehr gemein wirdt und dromastan gar nicht brauch
zuzeiten auch wolhabende laute dardung geschonget, in dardung gefest
an dem Credit vorzuziehen: so sol billich der Richter sei
nem die mit irgendy gutten augesessen und nicht auf flüchtigem
luste ist ein arret vorstatten, ob sich dem von dardung der ist ge
nicht nicht allain sein schuld forderung durch glaubte vorkündig
andere darzuehelfen sein dardung, sondern auch darunby billich
recht und glaubig ist sein schuldner mit vieler anderer schuld
bezalt und also in abfall seiner vermögen gerathen, das in der
bleibung des arrests und sein schuld gebraucht werden, oder ihm an
dem fürkommen mögten. Welches alles in die discretion vint der
richtigen Richter gehalten wirdt.

Ob auch heimliche Kummer zuzulassen. Tit: 16.

Heimliche Kummer welche dem Defildamen gebühlich nicht insinüret wirdt
nicht allain anderer glaubigen in praediciam sondern sind auch
Landtblischen gebrauch der Defischen Richter zu besinnen.
man sollan sie billich nicht zulassen man dem, auch sein schuld
nicht und kraftlos sein

Tit 17.

Wie sol der arret angeleget werden das er kräftig sey.

Man den arrest vornehmlich der Schuldigen wie oben bemalt
sich, so soll der Richter denselben anzuweisen, und nachfolgend
die ganze Summe der 3 Wochen Tage als 9 97 mit Vermeidung des
Tages und der Stunde, so viel die Summe der ausgegebenen
Summe in der gerichtlichen Summenbuch anzuweisen und also
schulden auszubringen werden, welches man ein recht offenes
publicirtes vollständiges Summenbuch sein soll, und andern so nicht also
auszuführen, fürchtbar werden soll, und soll der Arrestant
schuldig sein innerhalb dreier Monate die Schulden mit liquidat
und Summenbuch Tage wieder dem debitorem bis auf die
den gerichtlichen Zuschüssen.

Wie soll auf solche angebrachte Summen und Klage Verfahren werden. Tit: 18.

Wail der Arrestant welcher Kräftigen macht seine, arrest
nicht mehr ein flüchtiger gläubiger ist, der auf dem Brief und
sondern auf dem arrestierten ein ius reale und pfandrecht
wird auf seine Sachen beschlagnahmt, wie bei dem andern
grundlichen beschreibung der Schulden. Namentlich man
den die Sachen Summen Tage nicht beschlagnahmt
wird dann arrestant und Käyser also bald für den
die Schulden und Zahlung es erste aufgebots und also
aufgebots und verlangtes Zahlung dem streit auf die
aufnahme.

Von dem nots sochpeinlichem Sals gericht Tit 19. wie es sol gesetzet werden.

Es wird mit sagung der gerichtlichen mit fragen der
Bijan antwort auf demselben anzuweisen durch außglaube
gestellt gehalten wie bei sagung der ordnung gedinget.
Nun man von dem für Richter, Disziplin, oder dem
gebraucht wird, so werden in diesem gerichtlichen
gesetzt, sochpeinlichem

gesitzet Soes notz perrliche faldgerichte, als namlif. Ich frage ob an
den fait zu man d fornotz perrliche faldgerichte fragen soll. Ich frage
d fornotz perrliche faldgerichte im namen d. Tit. xx.

Welcher gestalt wird mit der clage verfahren.

Procurator.

Königlicher von Kisten Ich bitte um Jurungörnung d Ich für die
notz perrliche faldgerichte nicht andern wort raden möge. Weil aber der
Principal selber raden so bitte er ihm Jurungörnung sein selbst wort außzubringen.

Jüdex.

So sey die oder ein Jurungörnt. Procurator Königlicher
von Kisten diemal Ich meine clage Ich weiß nicht bringen kan ob sey
in dera Cobere Deförre so dan dertan Körper anstichtig außsage was
andernselbigen gefehrs: so bitte Ichs selbst außsage in der gericht
auch gefehrs nicht. Schörpe. 2. Ich habe gefehrs eines tod

Schörpe. 2.

Ich habe gefehrs eines tod
ten Körper der so viel febe oder dinge an dem oder einem ofte ge
habt, wie der fall sein wird. Procurator. Königlicher von Kisten
diemal der Cobere Deförre seine außsage wie nicht anstichtig, so frage
Ich frage um Ich mit der clage fürkommen soll.

Der richter fraget den 3ten Deförren.

Er soll fürkommen mit fallen gescheit Jurieren und nicht wie dert
und gemacht ist. Durch wen sol dieses gerichte gesehen.

Tit. 21.

Solch gericht soll nicht vom clagen in nymann person gescheit
sondern da man keine dastalt person dertu hat wie in dem für
man dertan, so soll es durch den profubotars oder von der dertan
profubotars fürgeföhrt werden. Und sie für müßtet dertan das
dan pfanfrüster Wolubraucht man dertan. wie soles gesehen.

Ich frage dertan, d N. den N. wieder Boll und weiß Jodde mit einem
Worte stufe plaze) Vom Cobere zum toda gebracht

Ob in allen fällen das gerichte gesehen soll.

Wann der fall auß formal und fürst geföhrt und der dertan gan ge

Straffe der Tod pflügen gefallen, so bitte jedoch dieselbe an ihm Kol
braucht werden, oder was sonst für einen nachhand ist gegeben möge.

Wenn aber der angeklagte nicht gegenwertig und sich selbst wegen niemand angiebet. Tit. 22.

So fraget der procurator weil der angeklagte nachhül Citiret word
und nicht erschienen, oder was minner billig durch den framboten geseiffet
und eingeladen worden. **Wichter.** Es wirdt billig geseiffet. Infall
pfe und laide dan n. n. zum ersten mal es er auf außgagangenen Citation
funtrete und auf die wider ihn gefabene Clage fanns gegen volldunfte ein
wande also ferner zum andern und drittten mal **Procurator.**

Wail der angeklagte ein nach Citiret und geseiffet worden, aber Inge
forfamlich außwandbar, so beschuldige es fiamitte desan Ingebotem
und bitte verauff zuer kammern, es er billig in die auf volldunfte wande
oder was sonst duffalbe nach ist. Ferner wird der proces auf die
auf angefangen allemastem duffalbe von Anlian König beyfrich
und sonstan laudt nblig gefaltan wirdt.

Von der Uerichtsgebühr Tit: 23.

Von einem arrest und desselben prosecution oder dray folgen . . .	3 Rgl.
Da er auf dray mal vortragt wirdt . . .	9 Rgl.
Von einem frambden doppelt.	
Von Relaxation des arrests . . .	3 Rgl.
Von ringefan in Defultsaiges und invection der fofomid faab . . .	30 Rgl.
Von gerichtlichen Immission und ein waisung . . .	1 so
Von dan gelden so außgethan gelfte gerichtlich ringelaget wanden oder sonstan strittig sein Von iden man . . .	2 Rgl.
Von einem frambden doppelt	
Von ringelagten pfanden da er abgelöset oder auß dem gericht in iden man gahommas wirdt . . .	4 Rgl.

öigt
An
baum
fett
picht
altr
iloy
Jig
für
Sopp
un
man
elofu
is, das
Danf
am
u dab
fuit
Hon
ist fet
N. V.
u dan
f. du
dray
drait
N. V.
gefäht
er

Von fhatzung des Haudts	6 gL
Von einer Vernehmung im gerichtshaus	3 gL
Von einem Vernehmung des für einen Tag	3 gL
Von Aufzeichnung eines Urtheils dem Hofe	3 gL
Von Aufzeichnung eines Urtheils	1 fl
Dem Barbier	24 gL
Dem Diener	6 gL
Dem Frondoten	3 gL

Zus der alten gerichtlichen Ordnung. Von der gerichtlichen Gebühr, so mit der Cantzelei getheilt wird. Tit: 24.

Von einem gestraucht gibt ein fremder	1 fl
Der einheimische	30 gL
Von Vernehmung eines Urtheils	30 gL
Darvon dem Diener	2 gL
Von Inventur eines Urtheils	1 fl 30 gL
Ein Urtheil	15 gL
Von einem schriftlichen Citation der gerichtlichen	24 gL
Von einem Compromis in dem Theil	12 gL
Von einem Tagung im rechtlichen Stande	1 fl
Darvon außerhalb dem rechtlichen Stande auf Articul und interrogatoria dazu die Cantzelei gebraucht wird	30 gL
Von invocation des acten in dem Theil	2 fl 4 fl
Darvon dem Boten 1 fl in die Appellation 1 fl. dem gerichtlichen 30 gL	
Aud es abrija von Cantzelei.	
Von abtray eines Urtheils	2 fl
Von aufgabe so außerhalb des ordentlichen Dienstes geschehen	30 gL
Dem Richter	

Dann Kisten	8 gl.
Dann Tischnen	8 gl.
in die Kisten	8 gl.
Und von dem Kisten 6 gl dann Kisten 4 gl dann Kisten 2 gl	2 gl.
Von Taxierung nicht fünfzig	30 gl.
Dann von dem Kisten 6 gl dann Kisten 6 gl dann Kisten 18 gl	18 gl.

Von straffen so dem Richter aufzulegen und einzunehmen
Tit: XXV.

Von einem Mordtods	12 gl.
Von einem Mordtods ohne Schaden	30 gl.
Von einem Mordtods und Knechts schlagen	12 gl.
Von einem Mordtods und Knechts schlagen	30 gl.
Von einem Mordtods oder anderer Mordtods ohne Pferd	18 gl.
Von einem Mordtods und anderer Mordtods	30 gl.
Von einem Mordtods oder anderer Mordtods sonst an fürwahrer Person oder privilegierten oder geistlichen	12 gl.

Diese Fälle aber alle so sie neben großen Verleumdungen und Injurien
an fürwahrer Person und privilegierten oder geistlichen geübt
dann soll Rath zur Straffen, und nach dem Richter von dem obersten
unter fallen alle quartal mungewonnen soll in Knecht Knecht
und die folste für sich selbst die andere folste dem Rath, wenn quartal
gefällt wird anantwort, aber offene Knecht, Knecht
Knecht und andere Knecht und dergleichen sollen von
E. E. Rath gestraft werden.

Die gebühr des Fronboten Tit: 26.

Vorgandlich vom Rath	15 gl.
----------------------	--------

Datum eine Verpfändung mit Verleihen wird vom 100 . . 10 gr
 Von Testamenten so versiegelt fribenlaget . . . 2 fl.
 Verstehet aber den testator, und die neben es testament abfordern
 einreden Von jedem 100 . . . 10 gl
 Von einem gebürt's briefte auff fapion . . . 2 ugr.
 Von einem gebürt's und lobbriefe zusamman . . . 2 fl.
 wunda aber laida als gebürt's und lobbrief auff bergewand mit
 dem grosten insigel gefortiget . . . 3 ugr.
 Von einem lobbriefe . . . 30 gl.
 Von einem gemainen Vorhoffte . . . 6 gl.
 Von einem Vorhoffte darin eine gemaine Volmacht beysetzt . . . 12 gl.
 Von einem gemainen Volmacht tuten dem künig insigel . . . 12 gl.
 Von einem Volmacht zum raiten in meliori forma . . . 1 fl.
 Von Einpfalt einem bürger . . . 12 gl.
 Von einem abzüg's Einpfalt einem farnen . . . 1 fl.
 Von abzüg's Einpfalt einem gärtner . . . 30 gl.
 Von Handbueß zum lasen in dem theil . . . 2 gl.
 Von einem aufgabe gesselt sat der walt nicht daron sondern die dörp 6 gl.
 wunda aber datum eine abstellung der verpfändung beysetzt . 10 gl.

Befälle so den Cantzley verwanten zügliche züstenen.

Zügan züverförmes von jedem frosen in sonderheit . . . 12 gl.
 wo aber von fassung außgerufft positiones und interrogatoria aber
 geben werden Von jedem frosen . . . 1 fl.
 Von abfchriß der zünger außsage Von jedem Blatte . . . 2 gl.
 Von einem viding mit dem grosten anfange insigel . . . 1 fl.
 wunda aber es viding züner gesselt H. soltr aller besigelt wird 30 gl.

r
 uf
 id
 e
 in
 glüf
 7
 luf

55 fol.
18. Apr. 2016.
JMP, bibl.



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski



55.



SLUB

Wir führen Wissen.



Stadt Görlitz



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski



Handwritten text in a Gothic script, likely Latin, covering the main surface of the book cover. The text is arranged in several columns and is significantly faded and obscured by dirt and wear.



2







SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski









Wir Maximilian der Aider von Got
 tes Barmhertigen Erleuchten Königlichem Kayser zu allenzeiten und
 von dem Reich in Germanien zu Hispanien, Sardinien, Sicilien,
 Arabien, Croatien und Sclawonien, König. Erzbischof zu
 Agram, Fürst zu Ungarn, Marggraf zu Österreich,
 Fürst zu Tyrol, Landgraf in Elß, Marggraf des heil.
 Römischen Reichs, ob dem Reich und zu Burgund, Lyon auf
 der römischen Mark zu Formentin und Valence, zu
 Lannoy, ostentlich das für uns kommen sind, die Gesandten
 unsern Rath gehaltenen N. N. Bürgermeister und Rath
 der römischen Stadt Böhmisch, und haben uns als altförmlich
 zu und von dem römischen Kaiser Maximilianus folgende
 Briefe gedächtnis Confirmirte Stadt willkür, gemessen
 seinen Hochzeiten und polen Ordnung, welche ihnen
 für vor auf seiner Intentionen der Stadt, durch römischland
 die jüngste Rom, Kaiser Maximilianus gegeben sein, und
 Natur folgende gedächtnis, allergnädigst diese
 unversät und beständig worden, welche sie aber itzo zu
 unsern aufstimmung gemessen Stadt und in allezeit



